Renatus Karl Freiherrn von Senkenberg

Ausführung

ſeines ehemals bekannt gemachten

Plans

einer

umgearbeiteten Kaiſerlichen beſtändigen

Wahlkapitulation.

Frankfurt und Leipzig,

1792.

Dulce eſt pro patria cum ſanguine fundere vitam,

Dulcius at multo eſt, vivere pro patria!

Teutſch:

Süß iſt's, Leben und Blut für das Vaterland kriegend verſprüzen;

Süſſer, Krafft und Vernunft friedlich dem Vaterland weih'n!

Vorrede.

Die überaus gütige Aufnahme, meiner unter dem Namen Germanus Bidermann herausgegebenen Gedanken über verſchiedene Paragraphen der Kaiſerlichen Wahlkapitulation, die in den Gerſtlacheriſchen Anm. über die Wahlkapit. gar nicht oder doch nur kürzer berührt ſind, (*) macht mir Muth, noch einmahl ein

(*) In der That habe ich es kaum von weitem erwarten können, daß jene, zu Zeit der Joſephiniſchen Thronledigkeit, in den Nebenſtunden der Arbeit an der Geſchichte des teutſchen Vaterlands, faſt zu einer Zeit entworfen und auch gedruckte kleine Schrift, ſo überaus häuffig, als es mein Herr Verleger verſichert, gekauft, und von den Herren Recenſenten ſo ſehr gütig angeſehen und beurtheilt werden ſollte, als z. B. in den

Scherflein auf den Altar des teutſchen Vaterlands, in Betreff der, leider gegen alle Erwartung früh, durch das ſchnelle Abſterben des weiſen und guten Kaiſer Leopolds, ſchon wieder zu verfaſſen nothwendig gewordenen Kaiſerlichen Wahlkapitulation, zu legen. Es iſt dieſes eine Ausdehnung des in jenen Gedanken ꝛc. S. 44. u. f. gemachten Plans einer beſtändigen Wahlkapitulation, mit einiger Veränderung. Leztere beſtehet inſonderheit darinn, daß ich im zwölften und lezten Artikel oder Titel derſelben, nebſt der Verpflichtung, die Wahl eines Nachfolgers, betreffend, auch die übrigen dem neuen Regenten unter beſondern Zeitbeſtimmungen aufgegebenen oder aufzugebenden Pflichten, auf eine bisher noch nirgends geſchehene Art, zuſammen geordnet habe, und zwar nach dem Zeitraum, binnen welchem er für ihre Erfüllung zu ſorgen hat, um ihm die Ueberſicht derſelben deſto leichter zu machen. Dort und da wird man auch neue mit patriotiſcher Freyheit doch ohne Unbeſcheidenheit hingeworfene Vorſchläge finden, die vielleicht, auch auf den Fall, daß nie eine Umarbeitung der Wahlkapitulation, be-

den Tübingiſchen gel. Anzeigen von 1791. n. 26. und außerordentlich weitläufig, in der Cottaiſchen Staats- Literatur 1790. im Auguſt, S. 48. imgleichen in der Allgem. Teutſchen Bibl. CI. Band, S. 76. geſchehen iſt. Ich ergreife daher die ſich hier anbietende ſchickliche Gelegenheit mit Freuden, um das ganze geehrte Publikum desfalls meiner ſchuldigſten Dankbarkeit beſtermaſſen, obwohl mit wenigen Worten, zu verſichern.

beliebt werde, nicht ganz der Beherzigung unwerth ſind. Einige davon ſind aus Herrn Prof. Klübers ſyſtematiſcher Wahlkapitulation, die mir auch ſonſt, zu geſchwinderer Auffindung der oft unter mehreren Titeln zerſtreuten zuſammen gehörenden Stellen, gute Dienſte gethan hat, und deren Vorrede mir in Anſehung des Unternehmens ſelbſt, die Entſchuldigung (*) erſparet, genommen. Zum andern hat mir der von meinem geehrten Freunde, dem Herrn R. R. Crome allhier, nebſt meinem ebenfalls geehrten hieſigen Freunde Hrn Prof. Jaup, ausgearbeitete recht praktiſche Kommentar über die Leopoldiſche Wahlkapitulation, Anlaß gegeben. Die meiſte ſind mein eigen, und zum Theil ſchon aus der Bidermänniſchen Schrift bekannt, daher ich dann auch, ſo oft dieſer Fall geweſen, mich in Anſehung der Urſachen, gedachter neuer Vorſchläge, bloß, um mich nicht ſelbſt ausſchreiben zu müſſen, auf jene Schrift bezogen habe. Daß ich anſtatt des ganz altväteriſchen Worts Artikel, bei dieſem Projekt der Wahlkapitulation, lieber das Wort Titel, für die Abtheilungen derſelben gewählt habe, wird wohl eben ſo wenig Entſchuldigung bedürfen, als dieſes, daß ich die dreißig Rubriken, unter welchen, in dem vor 100 Jahren verfaßten, bisher

(*) Um dieſe noch vollkommner zu machen, berufe ich mich auf Hrn Hofrath Häberlins Prob. Kapitel von der Kaiſ. Wahlkapitulation, wo S. 12-16. die jetzige, ſo ſehr einer Verbeſſerung in Materialien und Formalien bedürfende, Beſchaffenheit der W. K. in ihr hellſtes Licht geſtellt iſt. Man ſehe auch ebendaſ. S. 23-27.

bei jeder Kaiſerwahl zur Grundlage dienenden Projekt der beſtändigen Wahlkapitulation, die dem Kaiſer vorgeſchriebene Verbindlichkeiten, faſt ohne alle Rückſicht des Zuſammenhangs durch einander geworfen waren, mit zwölfen vertauſcht, dadurch die Materien näher zuſammengebracht, und an der Kürze gewonnen habe. Daß in dieſer Kürze gleichwohl der Inhalt keines §. der Wahlkapitulation Leopolds des II. übergangen worden, wird das hinten angehängte Regiſter hoffentlich bewahrheiten.

Es wird demnach hier gehandelt:

I. Vom Verhältniß des Kaiſers gegen das Reich und die Reichs-Geſeze überhaupt.

II. Vom Verhältniß des Kaiſers gegen die Churfürſten, auch übrige Stände und Glieder des Reichs, benebſt den Rechten derſelben unter ſich.

III. Von allgemeinen Reichs- auch Deputations- Kreis- und dergleichen Verſammlungen.

IV. Von Ausüb- und Handhabung der Gerechtigkeit im Reiche, inſonderheit durch beide höchſte Reichs-Gerichte.

V. Vom Verhältniß des Kaiſers gegen das Oberhaupt der

katholiſchen Religion, auch die verſchiedenen Religionen im Reich, und dieſer unter ſich.

VI. Vom Lehenweſen.

VII. Von den Reichs-Anlagen und Steuern.

VIII. Von Gnaden-Sachen.

IX. Pflichten des Kaiſers, in Anſehung des Verhältniſſes zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen.

X. Vom Policei-Weſen im weitläufigern Verſtande, alſo auch Münz- Handlungs- und Poſtweſen.

XI. Vom Verhältniß des Reichs-Oberhaupts gegen Auswärtige, in Krieg, Frieden, Bündniſſen, und ſonſten; inſonderheit aber gegen Italien.

XII. Von den beſonders beſtimmten Verpflichtungen des Kaiſers.

Und hiemit empfehle ich dann dem geehrteſten Publikum dieſe abermalige kleine Zeitſchrift, zu derjenigen geneigten Aufnahme, deren es die zu Anfang gedachte Vorläuferinn von dieſer gewürdigt hat, und zu der, derſelben, wegen der wenigen Zeit, die ich, zwiſchen der unaufſchieblichen Ausarbeitung des auf die Jubilate-Meſſe zu fertigenden

Manuſcripts des 23. Bandes meiner Reichs-Hiſtorie, daran wenden konnte, vielleicht beſonders nöthigen Nachſicht.

Daß ich übrigens unter dieſer Nachſicht, nicht eine bloße Billigung des geſagten verſtanden haben, ſondern auch jeden beſcheidenen Tadel mit Dank annehmen und benuzen wolle, würde ich nicht einmal hier zum Schluß zu verſichern, für nöthig achten, wenn es nicht ſo viele Schriftſteller gäbe, die ſich ſelbſt gleichſam für untrüglich halten, und daher auch die ſanfteſte und gegründeteſte Erinnerung nicht vertragen können. Geſchrieben zu Gieſſen, um die Jubilate-Meſſe. 1792.

I. Titel.

Vom Verhältniß des Kaiſers gegen das Reich, und die Reichsgeſeze überhaupt.

§. 1.

(Art. II. §. 1.)

Schuz des Reichs.

Der Kaiſer will das Reich, ſo viel in ſeinen Kräften iſt, in gutem Stand erhalten und nach den Geſezen regieren.

§. 2.

(Nach Art. II. §. 1. 3. 6. auch Art. XVI. §. 9. 10. und Art. XXX. §. 2.)

Genaue Beobachtung der Geſeze.

Zu dieſem Ende will derſelbe alle Reichsgeſeze, inſonderheit die Goldene Bulle, den Land- auch Religionsfrieden, die Exekutionsordnung, den Weſtphäliſchen Frieden, ſamt dem Nürnbergiſchen Exekutionsreceß, die hiermit aufs neue beſtätigt werden, und was nebſt dieſem auf Reichs- auch Reichs-Deputationstagen, und ſonſt, reichsgeſezlich verordnet worden, in ſoferne es nicht durch neue Verordnungen abgeſchafft iſt, wie auch alles was Zeit ſeiner Regierung weiter auf ſolche Art verordnet werden möchte, vorzüglich aber dieſen ſeinen Wahlvertrag (*a*), auf das genaueſte beobachten, dagegen nichts zu erlangen ſuchen, noch das gegebene gebrauchen, auch nicht einmal proviſorie etwas dagegen ergehen, oder einige Proteſtation oder Einwendung dagegen annehmen und gelten laſſen.

A ſu-

(*a*) Ich gedenke hier mit Fleiß nichts von dem, was Art. XXX. §. 2. der beſtändigen Wahlkapitulation halber ſtehet; dann ſollte einmal ein wirk-

licher Wahlvertrag nach dieſem oder auch einem andern beſſern Muſter eingerichtet werden, ſo werden von ſelbſten die Churfürſten bei ähnlichen Fällen, gerne durch Beibehaltung deſſelben in allen möglichen Punkten ſich die Arbeit erleichtern. S. auch meine unter dem Namen Bidermann herausgegebene Gedanken über die Kaiſ. Wahlkapit. ad Art. XXX. §. 2. wo aber S. 42. Z. 13. das Wort: Paragraphen, ſo ſich anſtatt: Perioden, im Druck eing ſchlichen hat, den Sinn etwas unrichtig macht.

§. 3.

(Nach Art. II. §. 4. 5. vergl. mit Art. XVI. §. 9.)

Veſthaltung der Geſ ze.

Er will auch daran ſein, daß dieſe Geſeze von jedermann im ganzen Reich beſtens gehalten werden, zu dem Ende nicht leiden, daß eines oder das andere derſelben, inſonderheit der Weſtphäliſche Frieden, durch Proteſtationen oder ſonſt auf was Weiſe es ſei, angegriffen, oder derſelben Verbindlich- und Gültigkeit ein Zweifel entgegen geſezt, vielweniger mit Thathandlung etwas dawider unternommen, oder unziemliche (*b*) Schriften dagegen herausgegeben werden, vielmehr alles dieſer Art kaßiren und für nichtig halten auch erklären, die Schriften aber öffentlich verbieten, und die Abdrücke derſelben einziehen laſſen.

§. 4.

(Nach Art. II. §. 4. 5.)

Veränderung derſelben.

Sollte aber an einem oder dem andern dieſer Geſeze oder Verordnungen, etwas zu verändern den Umſtänden nach dienlich ſcheinen, oder ſollten leztere auch ganz neue Verordnungen erfordern, ſo will der Kaiſer desfalls nie etwas ohne Einwilligung geſamter Reichsſtände unternehmen.

(*b*) Dieſes Wort habe ich mit Fleiß in die alte Verordnung hineingeſezt, damit — beſcheidene Anmerkungen, Kritiken, Vorſchläge, u. d. gl. in Betreff der Reichsgeſeze dadurch nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 5.

§. 5.

(Nach dem Geiſt des Art. II. §. 5.)

Auslegung der Geſeze.

Wenn von Auslegung eines oder andern Reichsgeſezes die Frage iſt, ſo will der Kaiſer eben ſo wenig etwas desfalls auszuſprechen ſich anmaſſen, noch auch die von den höchſten Reichsgerichten in ihren Sprüchen gemachte Auslegungen als geſezlich erkennen, ſondern die gegen ſothane Auslegung eingekommene Beſchwerden dem geſamten Reich vortragen, und vereinigt mit demſelben auf deren Entſcheidung bedacht ſein (*c*).

(*c*) Warum hier die Worte der bisherigen Wahlkapitulation nicht wohl beibehalten werden können, desfalls berufe ich mich, um mich nicht ſelbſt auszuſchreiben, auf dasjenige, was ich in Bidermanns Gedanken ꝛc. S. 7. desfalls geſagt habe, wie ich öfters bei vorgeſchlagenen Aenderungen, aus gleicher Urſache, thun werde. Natürlich gehet der Sinn des Geſezes nur auf die ſogenannte Authentiſche Auslegung: alſo müſſen auch, wenn das Geſez richtig ſein ſoll, die Worte darnach eingerichtet werden.

§. 6.

(Art. XIII. §. 5. mit Zuſaz.)

Führung der Reichsgeſchäfte.

Er will die Reichsgeſchäfte ſich angelegen ſein laſſen, und ſonderlich auf die von des Reichs wegen, an ihn gebrachte Gutachten, baldigſt ſeine Entſchlieſſung geben.

§. 7.

(Nach Art. XXIII. §. 1.)

Reſidenz des Kaiſers.

Der Kaiſer will ſeine Reſidenz und Hofhaltung zu jeder Zeit im Teutſchen Reich halten. Erfordern aber die Umſtände eine Reiſe in an-

andere Länder, ſo ſoll der Aufenthalt auſſer des Reichs Gränzen nicht länger, als ſothane Erforderniß währet, dauern (*d*).

(*d*) Hier berufe ich mich wieder, der Kürze halber, auf Bidermanns Gedanken, S. 38.

§. 8.

(Nach §. 4. Art. XXIII.)

Hofämter.

Die an dieſem ſeinem Hof und ſonſten zu vergeben habende Aemter, will er nur mit gebohrnen Teutſchen, oder wenigſtens Reichsvaſallen, und zwar ſolchen, die die gehörigen Eigenſchaften dazu haben, beſezen.

§. 9.

(Art. XXV. § 4.)

Reichs-Miniſterium.

Alle und jede das Reich betreffende, ſo Kriegs- als Friedensgeſchäfte, von Anfang biß zu Ende, ſollen nicht durch die Erbländiſche Miniſterien, ſondern allein durch den Reichsvicekanzler, den Reichshofrath und die Reichsreferendarien (*e*) gehen.

(*e*) Wegen dieſes dem Geiſt der Reichsgeſeze ohnehin gemäſſen Zuſatzes bitte ich das in den Gedänken rc. S. 40. und 41. geſagte, nachleſen zu wollen, (wo jedoch S. 41. Z. 10. der geneigte Leſer das Wort Reichsvicekanzler, dem Verſtand nach in Reichsreferendarien zu verändern, auch ohne mein Bitten die Gütigkeit haben wird.)

§. 10.

(Art. XXIII. §. 5. III. §. 23. vb. gleichwohl aber rc.)

Erhaltung dieſer ſämtlichen Aemter.

Vorgedachte Aemter ſolle Er bei ihren Ehren, Würden und Einkünften laſſen und erhalten, auch daran ſeyn, daß inſonderheit dem Hofmarſchall, in ſeinen vom Reichs-Ertzmarſchallamte abhangenden Verrich-

richtungen, durch die kaiſerliche Landesregierung oder ſonſt, kein Eintrag noch Hinderung geſchehe.

§. 11.

(Art. III. §. 22. ub. und ihnen ꝛc.)

Ihr Verhältniß mit den Erbämtern.

Dagegen ſoll Er auch nicht leiden, daß beſagte Hofämter den Reichserbämtern in ihre Rechte greifen, und darauf ſehen, daß wenn ja, wegen Abweſenheit ihre Stellen zuweilen, durch die Hofämter erſezt werden müſten, dennoch ihnen, den Erbämtern, die davon fallende Nuzbarkeiten, gleich als wären ſie ſelbſt gegenwärtig geweſen, zu Gute kämen.

§. 12.

(Art. III. §. 22. ab in.)

Der Erbämter Erhaltung.

Wie dann überhaupt ebengedachte Erbämter am kaiſerlichen Hofe, gleich als bei Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tägen, in gebührendem Reſpekt gehalten werden ſollen.

§. 12*b*.

(Art. III. §. 23. ab in.)

Inſonderheit will der Kaiſer nicht leiden, daß der Hofmarſchall oder ſonſt jemand, das dem Erzmarſchallamt, in Betreff der, bei Reichs- und Wahltägen aufzurichtenden und unter Kaiſerlichem Namen herauszugebenden Policei- und Taxordnung, zuſtehende Direktorium, unter dem Schein einer Kaiſerlichen Kommiſſion, oder ſonſten, beeinträchtige oder verhindere.

§. 13.

(Art. XXIII. §. 3.)

Hofſprachen.

In Schriften und Handlungen das Reich betreffend, will er an ſei-

ſeinem Hof keine andere Sprache gebrauchen laſſen, denn die Teutſche und Lateiniſche.

§. 14.

(Art. XVI. §. 1.)

Erhaltung des Friedens.

Derſelbe will Friede und Einigkeit im Reich, wie auch Recht und Gerechtigkeit handhaben, ohne Unterſchied der Perſonen, und ohne ſelbſt ſeines Hauſes Intereſſe ſeinen Obliegenheiten vorzuziehen.

§. 15.

(Art. X. §. 1. 2. 10.)

Bemühung das Reich nicht vermindern zu laſſen.

Er will nichts dem Reich, in und außer Teutſchland zugehöriges ohne Wiſſen und Willen ſämtlicher Stände verſetzen, verſchreiben, noch in einige Weiſe beſchweren, noch weniger gar, auf welche Art es auch ſey, veräuſſern; dagegen vielmehr das Reich beſchützen, ja wenn es ſeyn kann, vermehren, (*f*) und alles zu verhindern ſuchen, auch ſelbſt meiden, was zu deſſelben Schmälerung, oder Exemtion eines Standes Anlaß geben könnte.

(*f*) Das Vermehren betreffend, ſ. die Anmerkung in den Gedanken ꝛc. S. 6.

§. 16.

(Art. X. §. 3. 9.)

Und das abgeriſſene wieder zu bringen.

Alles was unrechtmäſſig vom Reich abgekommen, will Er wieder herbei zu bringen ſuchen, auch wenn Er ſelbſt etwas dergleichen beſäſſe, daſſelbe auf der geſamten Stände Erinnerung wieder herausgeben.

§. 17.

(Art. X. §. 4.)

Beſtätigung der Reichs-Pfandſchaften.

Doch ſollen die Stände des Reichs bei den innehabenden Reichs-

Pfand-

Pfandſchaften, nach Maasgabe des Weſtphäliſchen Friedens, ohne Wiederlöſung und Widerrufung geſchüzt werden, ſo lange bis Kaiſer und Reich ein anderes verordnen.

II. Titel.

Von des Kaiſers Verhältniß gegen die Churfürſten auch übrige Reichsſtände und Glieder, benebſt den Rechten derſelben unter ſich.

§. 18.

(Nach Art. I. §. 2. XVIII. 1. und XXI. 1.)

Erhaltung aller Stände bei ihren Vorrechten.

Der Kaiſer will überhaupt die Teutſche Nation, das Reich, ſämtliche Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Reichsſtädte, (g) benebſt der unmittelbaren Reichsritterſchaft, bei ihrer Landeshoheit, geiſt- und weltlichen Würden, Appellationsbefreiung, Austrägen, erſten Inſtanz, Lehenherrlichen und ſonſtigen Gerechtigkeiten aller Art, wie ſie dieſelben ſo in- als auſſer ihren Territorien hergebracht haben, ſonſt auch Jeden bei ſeinem Stand und Weſen laſſen, inſonderheit die Erz- und Bißthümer bei ihrem bisher ruhig beſeſſenen Umfang, auch in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedens beſizenden Metropolitan- und Diöceſangerechtſamen, erhalten; mit Aufhebung alles widrigen.

(g) Nach der Städtiſchen Erinnerung, vom Jahr 1711. bei Moſer über die Wahlkapit. Karls des *VII.* im *II.* Theil S. 11. Siehe Bidermann p. 3. Noch kürzer könnte man, anſtatt der vielen Worte, mit ganz gleicher Bedeutung ſezen: ſämtliche Stände und Glieder des Reichs.

§. 19.

(Art. I. §. 9. XVIII. 4.)

Beſtätigung dieſer Vorrechte.

Der Kaiſer will ſämtlichen Reichsſtänden und Reichsgliedern ihre

Ho-

Hoheitsrechte, Regalien, Freiheiten, Privilegien, inſonderheit die den Gerichtsſtand betreffen, als Appellations-Freiheiten, Austräge u. d. g. auch ihre ſowohl vor dieſem Wahlvertrag gemachten, als ferner noch während ſeiner Regierung, den Reichsgeſezen gemäß, etwa zu machende Unionen, zuvorderſt aber die unter den Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, auch ſonſtige Gerechtigkeiten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, auf gebührendes Anſuchen ohne Weigerung und Aufenthalt, in ſo weit ſie den Reichsgeſezen gemäß (*b*), beſtätigen, auch keine Privilegien dagegen ertheilen, und ſo dergleichen gegeben ſeyn ſollten, auf gebührende Anzeige und Beweis, (*i*) vernichtigen.

(*b*) Dieſes habe ich hier hinzugeſezt, weil es möglich wäre, daß auch ungeſezmäſſige Verbindungen oder Verträge unter Reichsſtänden aufgerichtet würden, die alſo der Kaiſer, der über den Reichsgeſezen halten ſoll, nicht beſtättigen kann noch darf.

(*i*) Auch dieſes muß hinzugeſezt werden, wenn das Geſez vollkommen beſtimmt reden ſoll, weil ohne Beweis der Kaiſer ja die widerrechtlichen Privilegien nicht kennen kann.

§. 20.

(Art. I. §. 8. XVIII. 5.)

Landeshoheit der Stände.

Er will auch weder den Reichsgerichten, noch ſonſt Jemand, ſo in- als auſſer dem Reich, geſtatten, den Ständen in ihren Landeshoheits- und Regierungsſachen aller Art, auf einige Weiſe unter welchem Vorwand es immer ſei, wider Geſez und Herkommen auch Verträge, (*k*) vor- und einzugreifen, ingleichen beſonders die Städte bei ihren wohl hergebrachten Verfaſſungen und geſezlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen, noch zuzulaſſen.

(*k*) S. Bidermann S. 5.

§. 21.

(Art. I. §. 3. 4.)

Derſelben ſoll Niemand entſezt werden.

Er will auch keinen Reichsſtand von ſeinem Stimmrecht auf Reichs- oder ſonſtigen Verſammlungen, unter dem Vorwand nicht

erhalte-

erhaltener Belehnung, (*l*) noch vielweniger aber gar von ſeiner Landes-Regierung, weder proviſoriſch, noch Ungehorſams halber, noch ſonſt auf welche Art es ſey, ohne Einwilligung aller übrigen Stände, ſuspendiren oder ausſchlieſſen.

(*l*) Den in der neueſten Wahlkapitulation mit beſtimmten Fall, daß der Kaiſer auch nicht, wegen nicht erhaltener Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung, Jemand vom Stimmrecht ausſchlieſſen dürfe, habe ich ausgelaſſen, weil ja auch ächte Zweifel über die Rechtmäßigkeit der angetretenen Vormundſchaft vorwalten können. Und ſoll dann in ſolchem Fall der etwan unrechtmäßig beſtellte, oder gar eingedrungene Vormund, gleich die Stimme führen dürfen?

§. 22.

(Nach Art. III. §. 1. 4. 20. zum Theil.)

Der Churfürſten Rechte.

Inſonderheit will derſelbe die Churfürſten bei denen nach Innhalt der Guldenen Bulle ihnen zukommenden hohen Ehren und Würden, Rechten, Hoheiten und Vorzügen, auch die weltlichen unter ihnen bei ihrem ohneingeſchränkten Erſtgeburtsrechte (*m*) laſſen und erhalten, anbei daran ſeyn, daß ihnen weder von fremder Mächte Geſandten noch von ſonſt jemand, an ſeinem Hofe oder wo es auch ſey, ein Eingriff geſchehe.

(*m*) S. hier die Anmerk. aus Bidermann p. 3. u. f.

§. 23.

(Art. III. §. 2. 20. zum Theil.)

Ihr Titel.

Er ſelbſt will den Churfürſten den Titel reſpektive Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt geben, ſonſt aber in dem Ceremoniel zwiſchen denenſelben keinen Unterſchied einführen noch einführen laſſen.

§. 24.

(Art. III. §. 3. XI. 21.)

Sind des Kaiſers Rathgeber.

Der Kaiſer will in wichtigen Reichsſachen der Churfürſten, als

ſeiner innerſten Räthe, Rath und Gutachten begehren, und ohne ſolchen nichts darinn vornehmen, auch derſelben Vorſtellungen, wenn ſie aus eigenem Trieb an ihn gebracht werden, gern vernehmen, und ſich den Umſtänden nach mit Kaiſerlichem Vertrauen zurück äußern.

§. 25.

(Art. III. §. 11. 12. 13.)

Sollen eigene Zuſammenkünfte haben.

Er will zulaſſen, daß die Churfürſten ihren beſonderen Rath, auch nach Belieben eigene Zuſammenkünfte wegen ihrer und des Reichs Angelegenheiten halten, und zwar auch ohne ſein Vorwiſſen, und ohne daß ſie ſchuldig ſeyen, Kommiſſarien oder auch nur Geſandte von ihm zu den Berathſchlagungen zuzulaſſen, und ohne daß er desfalls einigen Widerwillen oder Ungnade gegen ſie äuſſern wolle.

§. 26.

(Art. III. §. 6. 7.)

Ihr Churverein.

Auch will er, ſo die allgemeine, als die Rheiniſche Churverein, und was die Churfürſten ſonſt desfalls noch künftig beſchlieſſen möchten, beſtätigen, doch den Reichsgeſezen, wie auch Reichsſtänden und Gliedern ohne Nachtheil.

§. 27.

(Art. III. §. 9. 10. II. 2.)

Königswahl.

Da das vornehmſte Vorrecht der Churfürſten die Wahl eines Römiſchen Königs iſt, ſo will er dieſelbe hierbei handhaben, auch von niemand daran behindern laſſen, vielweniger gar ſich der Erblichkeit des Reichs anzumaſſe unternehmen, *(mm)* ingleichem auch ſich nicht widerſezen, wenn etwa die Churfürſten der Reichsnothwendigkeit gemäß, fänden, eine ſolche Wahl auch ohne des Kaiſers Veranlaſſung, wie

auch

auch ohne deſſen zwar gehörig geſuchte aber nicht erhaltene Einwilligung, vorzunehmen.

(Hieher gehört auch unten §. 324.)

(*mm*) Ich bemerke hiebei, daß in den neuern Kapitulationen fälſchlich geſezt iſt: „Der Kaiſer ſolle nicht trechten daſſelbe auf ſich, und ſeine „Nachkommen zu bringen,“ da der Sinn erfordert, daß es, nach Anleitung der Kapitulation Leopolds des I. dieſelbe heiſſen müſſe, in Bezug auf Erbfolge. S. Riegger, harm. Wahlkap. I. Th. S. 56. u. f.

§. 28.

(Art. III. §. 14. 15. dann 18.)

Reichsverweſer-Amt.

Diejenige beide Churfürſten, welche durch die Goldene Bulle zu Reichsverweſern, bei des Kaiſers langer Abweſenheit auſſer dem Reich, oder Behinderung das Regiment zu führen, wie auch bei einer Thronerledigung beſtellt ſind, will der Kaiſer bei dieſem Recht unbehindert laſſen, (*n*) auch alles was ſie ſolchergeſtalt, ſonderlich in der lezten Thronledigkeit unmittelbar vor ſeinem Regierungsantritt, beſagter Goldenen Bulle, auch ſonſtigen Reichsgeſezen und dem Herkommen gemäß vorgenommen haben, für gut heiſſen.

(*n*) Dieſes iſt alles, was meinem Gefühl nach, von den beiden §phen 14. und 15., (ſonſt 13. und 14.,) wenn die Wahlkapitulation ganz philoſophiſch eingerichtet werden ſoll, ſtehen bleiben kann, wie ich in den Gedanken ꝛc. S. 12. ausgeführt habe.

§. 29.

(Art. XVI. §. 4.)

Der Kaiſer will verfügen, daß in den Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Stände ſich enthalten werde.

§. 30.

(Art. XIX. §. 1. 2. X. 8.)

Der Kaiſer will allen Reichsſtänden und Gliedern, inſonderheit dem

dem Johanniterorden (*o*) zu allem, was ihnen unrechtmäßig entzogen worden, ſonderlich zu dem, was etwan noch dem Weſtphäliſchen Frieden gemäß, wieder zurückzuſtellen wäre, ohne Unterſchied der Religion zu verhelfen ſuchen, auch ein gleiches wegen desjenigen, ſo Er, der Kaiſer, etwa ſelbſt zurückzugeben hätte, beobachten, ſodann jeden dabei, ſo weit deſſelben (*p*) Recht gehet, ſchüzen.

(*o*) Dieſes iſt aus Art. X. §. 8. jedoch ſo, daß ich das Verſprechen des Kaiſers, dem Orden als einem fremden Stande der nur im Reich einige Beſizzungen hat, auch zu dem was ihm auſſer dem Reich entzogen, zu verhelfen, als etwas den Kaiſer und das Reich nicht angehendes, ausgelaſſen habe.

(*p*) Daß hier in dem §. er anſtatt wir geleſen werden müſſe, hat ſchon Moſer beobachtet, *ad Cap. Car. VII. P. II.* p. 518. und *P. III.* p. 170.

§. 31.
(Art. XXI. §. 5. 6. 7.)

Er will aber nicht leiden, daß die Stände oder Glieder des Reichs einander unter ſich überziehen, oder vergewaltigen, auf welche Art und um welcher Urſache willen es auch ſey, ſondern ein jedes derſelben bei allen Gelegenheiten zu rechtlichem Verfahren nach den Reichsgeſezen anweiſen.

§ 32.
(Art. XXI. §. 8.)

Wäre aber doch ein Stand oder Glied von einem andern vergewaltigt worden, ſo will der Kaiſer daran ſeyn, daß derſelbe unverlängt in ſeine Rechte wieder eingeſezt, und der Schade, nach beiderſeits beliebter unpartheiiſcher Schiedsrichter Ermeſſen, erſezt werden.

§. 33.
(Art. XXIII. §. 2.)

Aller Reichsſtände und Glieder Geſandten und Abgeordneten will der Kaiſer jederzeit baldige Audienz und Antwort ertheilen, ſie auch nicht mit Unzug der Entſchlieſſung, oder gar mit Nachreiſen beſchweren.

§. 34.

§. 34.

(Aus Art. III. §. 19.)

Inſonderheit ſoll den Churfürſtlichen Geſandten vom erſten Rang, einem oder mehreren, am Kaiſerlichen Hof und ſonſt, ohne allen Unterſchied unter ihnen ſelbſt, die nehmliche Ehre als den königlichen widerfahren, auch ſollen ſie im Concurrenzfall ſelbſt Fürſtlichen Perſonen, ſo wie den Geſandten aller Republiken, vor- und nur den königlichen Bothſchaftern nachgehen. (q)

(q) Auch an dem hier ins Kurze mit Beibehaltung alles Wichtigen, gezogenen §. kann man die unglaubliche Nachläßigkeit, mit der ſonſt die öffentliche Aufſäze in Teutſchland verfaßt worden, ſehen. In den Wahlkap. vor Karl dem VI. war daſelbſt nur von — Fürſten und — Republiken die Rede, deren Geſandte den Churfürſtlichen vorgehen wollten, welches aber nicht gelitten werden ſollte. Bei Karl dem VI. erſt wurden in dem nehmlichen Sinne die Potentaten hineingeſezt, wodurch alſo die erſte Periode des §. den Verſtand bekommt, daß auch die Geſandte der Potentaten vor den Churfürſtlichen den Rang nicht haben ſollten, davon doch in der zweiten Periode das Gegentheil ſtehet. S. Rieggers harmoniſche Wahlkap. I. B. p. 146. ſeq.

§. 35.

(Art. III. §. 21.)

Denen im Reichsrath Siz und Stimme habenden Grafen und Herren, ſoll der Rang vor andern aus- und innländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kaiſerlichen Räthen und Kammerherren, alſo gleich nach dem Fürſtenſtande, der Ordnung der Reichstagsſizungen gemäß, ſowohl am Kaiſerlichen Hof, als bei allen feierlichen Gelegenheiten, gelaſſen werden.

§. 36.

(Art. XXV. §. 7.)

Die Reichsſtändiſche Geſandte, Reſidenten und Agenten, ſollen von allen Perſonal-Beſchwerden, von dem Hofmarſchallamt und allen

des

des Kaiſers innländiſchen Gerichten, ja die nicht bei dem Reichshofrath beſonders zu denen da hängigen Proceſſen legitimirt ſind, auch von des Reichshofraths Gerichtbarkeit, in Verſiegelung, Sperrung, Inventur und ſonſtigen Verlaſſenſchaftsangelegenheiten, Bevormundung der Kinder, u. ſ. w. gänzlich befreiet ſeyn.

III. Titel.

Von allgemeinen Reichs- auch Deputations-Kreis- und dergleichen Verſammlungen.

§. 36*b*.

(Art. XIII. §. 10.)

Der Kaiſer will den Reichsſtänden nicht wehren, auch außerhalb des Reichstags, Kreis- Kollegial- oder ſonſtige Verſammlungen zu halten.

§. 37.

(Art. XIII. §. 1. 2. 3. IV. §. 1.)

Schuz und Thätigkeit des Reichstags.

Der Kaiſer will den bißhero fortdauernden Reichstag in ſeinen Schuz nehmen, ſeine weitere Dauer beſtens befördern, und zu deſſen Thätigkeit durch ſeine Kommißion alles mögliche beitragen (*r*) damit die Angelegenheiten gebührend und bei Zeiten erledigt werden; jedoch ſo, daß Er in keiner derſelben etwas eigenmächtig unternehme.

(*r*) Warum ich hier eine Veränderung anrathe, habe ich in den oft angef. Gedanken, p. 24. weiters ausgeführt, daher ich hier nichts davon zu ſagen habe. Wann einmahl der Reichstag zerſtört worden, (denn aufhören werden ihn Teutſchlands Regenten und Stände doch wohl nicht laſſen) dann mag ein künftiger Publiciſt, das hier von mir weggelaſſene, wieder in die Kapitulation zu ſetzen vorſchlagen, wenn es alsdann noch eine dergleichen braucht.

§. 38.

§. 38.

(Art. XIII. §. 4. 6. 8. zu Anf.)

Mainziſches Direktorium.

Zu dem Ende will der Kaiſer dem Churmainziſchen Reichsdirektorium nichts vorſchreiben, noch daſſelbe in etwas hindern, ſondern ihm überlaſſen, ſowohl in als außer der Ordnung der Kaiſerlichen Propoſition, wie auch ſonſt dem Reich zum Beſten, das nöthige, wären es gleich auch Beſchwerden gegen des Kaiſers Haus, (ſ) Reichshof- und andere Räthe und Bediente, an das Churfürſtliche, oder auch alle Kollegien, zu bringen.

(ſ) Nach der Leſeart der Wahlkap. Karls des VI. aus welcher dieſe Stelle genommen iſt wie ſie bei *Pfeff. Vitr. ill.* T. 1. p. 17. append. und in Fabers Staatskanzlei T. XVIII. p. 152. zu finden iſt, und welche mir richtiger ſcheint, als die andere, wo es heißt: Unſere Haus- Reichshof- und andere Räthe ꝛc., maßen das Projekt der beſtänd. W. K. bei Zſchackwiz *Examen Jur Publ.* p. 411. alſo ſich ausdrückt: wenn auch ſchon dieſelbe des regierenden Kaiſers Haus, Reichshof- und andere Räthe ꝛc. Uebrigens hat Riegger *Cap. harmon.* T. I. p. 554. dieſe Variante nicht. Daß aber die Stelle zu Karls des VI. Zeiten ſelbſt von dem Kaiſerlichen Haus und nicht blos von Hausräthen verſtanden worden, zeigt der lateiniſche Commentar. *Vitriarii* ad Cap. Car. VI. da er dieſe Stelle erklärt, etiamſi talia memorialia concernent gravamina contra Imperatorem &c. Doch iſt dieſes alles freilich auf die lezt nichts als kritiſche Genauigkeit. Denn, wenn auch meine Leſeart nicht die richtige wäre, ſo bliebe doch dieſes ohne alle Verordnung klar, daß Beſchwerden die man etwa gegen den Kaiſer und ſein Haus hätte, und in Betref welcher ſo Güte als Recht verſagt würden, zulezt nicht anders als bei der Reichsverſammlung zur Sprache gebracht werden können.

§. 39.

(Art. XIII. §. 7.)

Diktatur der Memorialien.

Er will auch nicht hinderlich ſeyn, daß die eingegebene Memorialien, wenn ſie anders mit gehöriger Beſcheidenheit abgefaßt, zur Diktatur gebracht und den Ständen mitgetheilt werden. Findet ſich in Ausdrücken einiger Anſtand, ſo ſoll das Reichsdirektorium mit dem Churfürſtenkollegium desfalls ſich berathen, und darnach verfahren.

§. 40.

§. 40.

(Art. XIII. §. 8. vb. vielmehr darob.)

Beſchwerden der Stände.

Ferners will er daran ſeyn, daß die Beſchwerden und Begehren der Stände, nach der vom Reichsdirektorium geſchehenen und unter keinem Vorwand zu verweigern- oder zu verzögernden Diktatur, von beſagtem Direktorium baldmöglichſt, (*t*) jedoch nach vorhergehender gebührlicher und herkommlicher Verlaßnehmung, ja wenn Gefahr bei dem Verzug iſt, alſogleich, in den Kollegien zur Berathſchlagung gebracht werde.

(*t*) In der Wahlkapit. heißt es: längſtens binnen 2 Monathen; Aber, wer die heutige und immer zunehmende Menge der Reichstagsgeſchäfte und den immer gleichbliebenden leider ſehr langſamen Gang der Geſchäfte kennt, und bedenket, ſieht, daß hier dem Kaiſer etwas, (und hätte er Joſephs Thätigkeit) unmögliches aufgelegt wird, wenn es noch ſtehen bleibt. Um alſo den künftigen Kaiſer etwas, das doch möglich iſt, beſchwören zu laſſen, habe ich die hier ſich zeigende Veränderung vorgeſchlagen.

§. 41.

(Art. XIII. §. 8. zu Anf. Art. IV. §. 1. zu Anf.)

Kollegialdirektorien.

In den Kollegien (*u*) will Er die Direktorien ebenfalls in dem was ihres Direktorialamts iſt, auf keine Weiſe hindern, oder geſtatten, daß ihnen einige Hinderniß, von wem es auch ſey, gemacht werde; auch jeglichen Stand ſeines freien Stimmrechts gebrauchen laſſen.

(*u*) Dieſe drei Worte ſind um beſſern Verſtands willen zugeſezt.

§. 42.

(Art. I. §. 5.)

Qualificirung zum Stimmrecht.

Mit dieſem Stimmrecht in dem Fürſt- und Gräflichen Kollegium will Er niemand begaben, es habe ſich derſelbe dann vorhero dazu mit

an

an ſich bereits unmittelbaren hinlänglichen Landen qualificirt, und mit einem ſtandesmäßigen, auf dem Reichstag zu überlegenden Reichs- und Kammergerichts-Anſchlag in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen, und über ſolches alles vom Churfürſtlichen und Fürſtlichen Kollegium, ja auch wenn einen Grafen betrift, (v) von der Bank, worinn er ſitzen will, die Einwilligung erlangt; alſo daß die Zulaſſung zu Siz und Stimme nicht eher als nach bewirkter Qualificirung erfolge; demnach bloße Perſonaliſten auf immer ausgeſchloſſen bleiben.

(v) Dieſe Beſtimmung iſt um der Deutlichkeit willen, die hier in etwas fehlte (Moſer *ad Cap. Car. VII.* im III. Th. S. 25. u. f.) nach dem mir am natürlichſten ſcheinenden Sinn, hinzugeſezt worden.

§. 43.

(Art. XXII. §. 2.)

Er will auch den neu erhöheten Fürſten, Grafen und Herrn zum Siz und Stimme im Fürſtenrathe mit Dekreten oder ſonſt, vor ſothaner Qualificirung, auf keine Weiſe zu Hülfe kommen.

§. 44.

(Art. I. §. 6.)

Erſtreckung des Stimmrechts.

Er will auch ohne Einwilligung des Churfürſtlichen und des Fürſtlichen Kollegiums, das von einer Linie eines Fürſtlichen Hauſes entfallene Siz und Stimmrecht, auf die andere ſo dergleichen nicht hergebracht, nicht erſtrecken.

§. 45.

(Art. XII. §. 6. 7.)

Reichsdeputationen.

Der Kaiſer will die ordentliche Reichsdeputation auf dem Reichstag wieder in ihren vorigen reichsgeſezmäßigen Gang und Ordnung bringen, wegen derſelben auch, weder die Perſonen noch ſonſt etwas betreffend, einiges ohne geſammter Stände Bewilligung ändern; alles jedoch vorbehaltlich dabei der Kaiſerlichen Autorität, und der mit den

Ständen, mittels der Kaiſerlichen Kommiſſarien vorgehender Vergleichung.

§. 46.

(Art. XVII. §. 3. V *b.* und immittels ꝛc.)

Rekurſe an den Reichstag.

Er will nicht hindern, daß diejenige Rekurſe an dem Reichstag, die jezt zur Vornahme reif ſind, nach der forderſamſt auf dem Reichstag feſtzuſezenden Ordnung der Vornahme, auf allenfallſiges Andringen der Rekurrenten einſtweilen vorgenommen, und rechtmäßig erledigt werden.

IV. Titel.

Ausüb- und Handhabung der Gerechtigkeit im Reich, inſonderheit durch die beiden höchſten Reichsgerichte.

§. 47.

(Art. XVI. §. 2.)

Der Kaiſer will alle Rechtsſachen innerhalb des Reichs vornehmen und entſcheiden, auch keinen Reichsſtand oder Unterthanen an auswärtige Orte heiſchen und laden laſſen.

§. 48.

(Art. XVIII. §. 3.)

Abziehung von ordentlichen Gerichtsſtellen.

Er will keine Reichsſtände oder Reichsglieder, auch Unterthanen, mit recht- oder gütlicher Tagleiſtung, von ihren ordentlichen Richtern (*w*) abrufen.

(*w*) So ſtehet in allen ältern Wahlkapitulationen, von Karl dem V. bis Karl den VI., in deſſen Kapitulation zuerſt (vermuthlich mehr durch einen Schreibfehler, als mit Fleiß, weil hier überhaupt vom Gerichtsſtand die Rede iſt) anſtatt Richtern, Rechten: geleſen wird. Riegger

harm.

harm. W K. II. Th. S. 113. Ich habe es alſo nach der ältern richtigern Leſeart wieder hergeſtellt, und dadurch zugleich den Wunſch der Städte, bei Riegger, S. 114. erfüllet.

§. 49.

(Art. XXVII. §. 3. 4.)

ſonderlich durch Auswärtige.

Er will ſorgen, daß alle des Reichs Stände, Glieder und Unterthanen, in des Reichs alleinigem Schuz, ohne Anrufung auswärtigen Anhangs gelaſſen und erhalten, alle Mißbräuche dagegen, da Jemand aus dem Reich vor fremde Gerichte gezogen werden wolle, abgeſtellt, inſonderheit die aus der angemaßten Brabantiſchen Goldenen Bulle herrührende Evokationsproceſſe, wenn anders dergleichen noch betrieben werden ſollten, (*x*) aufgehoben, das 1594. verglichene Gutachten vollzogen, und den beſchwerten Ständen, allenfalls durch das Wiedervergeltungsrecht, geholfen werde.

(*x*) Dieſe Bedingung habe ich hinzugeſezt, weil ſchwerlich, nach mehr dann 200. Jahren dergleichen, oder ein Fall vorkommen wird, wo ſich auf das ſeinem Innhalt nach bei Häberlin, N. T. Reichsgeſch. XVIII. Band, angezogene Reichsgutachten, bezogen werden werde.

§. 50.

(Art. XIX. §. 3.)

Gleiches Recht für Jedermann.

Er will denen in ſeinen und anderer Stände Landen eingeſeſſenen Immediatſtänden, gleich als den Einheimiſchen Recht wiederfahren laſſen, ohne Verhinderung und Aufenthalt. (*y*)

§. 51.

(*y*) Dieſe in der Wahlkapitulation undeutlich verfaßte, von Herrn Klüber, ſyſtem. Entwurf, S. 29. nicht recht verſtandene, ja dem Kaiſer ſelbſt, ohne Erläuterung, aus Moſers über die W. K. Karls des *VII.* I. u. III. Th. bei dieſem §. gemachten Anmerkungen, ohnmöglich verſtändliche Verordnung, wäre wohl für das künftige beſtimmter und verſtändlicher zu faſſen.

§. 51.

(Art. XIX. §. 4.)

Wenn auch ein Reichsſtand oder Glied, ſeiner Regalien, Freiheiten oder Rechte halber, den von dem er darinn beeinträchtigt zu ſeyn glaubt, ſeinen Gegner mit Recht belangen wollte, ſo ſoll auch dieſes nicht gehindert, ſondern gleich andern Rechtsſachen befördert werden.

§. 52.

(Art. XVI §. 4 zu Anf. 7. zu Anf. XVII. §. 6)

Daß dem Recht ſein Lauf gelaſſen werde.

In Sachen, die gerichtliche Erkenntniß erfordern, will der Kaiſer die Gerechtigkeit bei beiden höchſten Reichsgerichten unparteiiſch und reichsgeſezmäßig verwalten, auch dem Recht ſeinen Lauf laſſen, und durch keine Geheimdenraths-Dekrete, auch Reſkripte, eingreifen, oder ſonſt auf einige Weiſe Einhalt thun, noch daß dergleichen geſchehe, zugeben.

§. 53.

(Art. XVI. §. 8. zu Ende, mit Zuſaz, item 14.)

Zu dem Ende will Er die beiden höchſten Reichsgerichte, den Reichshofrath (z) und das Kammergericht bei allen ihren Vorzügen, Rechten und Gerechtigkeiten ſchüzen (a) und nichts zu ihrem Nachtheil geſchehen laſſen.

(z) Dieſen ſeze ich, um der Gleichheit willen, hinzu.

(a) Hierher gehörte dann auch die Verordnung des in dieſem Art. vorhergehenden §. 3. daß der Kaiſer keines von dieſen aufheben, und kein neues anrichten wolle. Allein ich habe in den Gedanken ꝛc. S. 32. ſchon die Gründe geſagt, um welcher willen ich glaube, daß derſelbe ganz wegbleiben könne, ja müſſe.

§. 54.

(Art. XXIV. §. 1. 2. etwas verändert.)

Eigenſchaften der Reichshofräthe.

Den Reichshofrath will der Kaiſer mit redlichen und dazu geſchikten Perſonen, aus dem hohen und niedern Adel, ingleichen auch bürger-

lichen

lichen Stand, und beiden Religionen, teutſcher Herkunft, aus ſämtlichen Reichs- nicht blos ſeinen Erbländern, die auch in wohleingerichteten Gerichtsſtellen (*b*) oder Juriſtenfakultäten, die nöthige Erfahrung in allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit und ſonderlich der Reichsverfaſſung erlangt haben, (*c*) beſezen.

(*b*) Bei dieſem Wort ſ. die Gedanken, p. 38.

(*c*) Die hier in der Wahlkap. noch vorkommende Eigenſchaft, „daß die Reichshofräthe auch im Examen, wie bei dem Kammergericht, beſtanden ſeyn ſollten", bleibt wohl beſſer in ſo lange aus der Kapitulation weg, als dem Kaiſer noch nicht zur Schuldigkeit gemacht worden, das Examen einzuführen, ſo aber große Schwierigkeiten haben würde.

§. 55.

(Art. XXIV. §. 11.)

inſonderheit des Präſidenten.

Der Reichshofraths-Präſident ſolle allezeit ein teutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr ſeyn, der un- oder mittelbar im Reiche angeſeſſen und begütert iſt.

§. 56.

(Art. XXIV. §. 3.)

Die Reichshofräthe ſind nur in Kaiſers und Reichs Pflichten.

Die Reichshofräthe ſollen Kaiſer und Reich ſchwören; außerdem auch von der Zeit ihres würklichen Eintritts in den Reichshofrath an (*d*) weder dem Haus Oeſterreich noch ſonſt jemanden in oder außer dem Reich, mit beſondern Pflichten, Beſtallung oder Gnadengelde, verwandt ſeyn.

(*d*) Dieſe Beſtimmung hinzuzuſezen, hat mich die Möglichkeit veranlaßt, daß ein zum Reichshofrath würklich ernannter Rath oder Profeſſor, den Umſtänden nach, ſeinen bisherigen Poſten viele Monathe lang, ja wohl ein halbes oder ganzes Jahr, nicht verlaſſen, oder ſonſt durch Umſtände an der Abreiſe an den Kaiſerlichen Hof verhindert werden könnte; binnen welcher Zeit alſo er mit Recht einem oder mehrern Ständen verwandt bleiben kann.

§. 57.

§. 57.

(Art. XXIV. §. 9. 10.)

Rang unter den Reichshofräthen.

Zwiſchen den Reichshofräthen aus ſtiftsmäßigen adelichen, und denen aus ſolchen gräflichen oder freiherrlichen Häuſern, die keinen Siz noch Stimme in den Reichskollegien haben, ſoll kein Unterſchied des Rangs, als nach den Dienſtjahren Statt finden, ſonſten aber alles, des Rangs halber, nach der Reichshofraths-Ordnung gehalten werden.

§. 58.

(Art. XXIV. §. 10.)

Entlaſſung der Reichshofräthe.

Kein Reichshofrath ſoll ſeiner Stelle ohne vorhergegangene rechtliche Unterſuchung und darauf erfolgtes Urtheil, entſezt werden. (*e*)

(*e*) Ich ſeze dieſe auf Chur-Brandenburgiſchen Vorſchlag, in die neueſte Wahlkapitulation gekommene Verordnung ſo her, wie ſie daſelbſt ſtehet. Ob ſie ſo beſchaffen, daß ſie jedem künftigen Kaiſer zur Regel vorgeſchrieben werden ſolle? ſtehet dahin. Es giebt Fälle, wo ein Regent ſehr gute moraliſche Gründe haben kann, dieſen oder jenen ſeiner Diener ohne vielen Lärmen zu entlaſſen: Fälle, wo eine ſolche Entlaſſung vielleicht Gnade iſt: wo der, den es betrift, ſelbſt gewiß kaum in Ernſt ein gerichtliches Verfahren wünſchen wird. Beides traf würklich, bei dem in Herrn R. R. Crome's ſchönen Anmerkungen über die Wahlkapitulation Leopolds II. S. 158. als muthmaßliche Veranlaſſung zu dieſer Verordnung angegebenen Ditmariſchen Fall, zuſammen. Es iſt Thatſache, daß Kaiſer Joſeph ſehr in Verlegenheit war, was er mit dem Manne, den Er zur Vergeltung ſeiner, auf Königlich-Preuſſiſches Anſinnen, zu Ende des ſiebenjährigen Kriegs, verlohrnen Mecklenburgiſchen Dienſte, in den Reichshofrath berufen hatte, der auch dorten als ein guter und eifriger Arbeiter bekannt war, machen ſollte? als ſein jedermann unerklärlicher Banckerott ausbrach, als auf denſelben herauskam, daß er bei einem jährlichen fixen Einkommen von 4000. Gulden im 20 fl. Fuß, die Quartier- und Laudemialgelder ungerechnet, ſich beigehen laſſen, durch eine unbegreiflich ſchlechte Haushaltung, ohne den geringſten ihn in Wien betroffenen Unglücksfall, ja ohne nur für Frau und Kinder zu ſorgen zu haben, von ſeinen Nebenmen-

ſchen

ſchen ohngefähr 80 bis 90000. Gulden, ohne alle Ausſichten zur Bezahlung, zu borgen. Sollte nun die Sache im ordentlichen Proceſſe behandelt werden, was für ein hartes Urtheil würde der Mann, dem der Kaiſer doch Verbindlichkeit hatte, nach denen auf dergleichen Fälle paſſenden allgemeinen Reichs- und von Kaiſer Joſeph ſelbſt gemachten ſcharfen Geſezen, zu erwarten gehabt haben? Sollte Joſeph darüber hinausgehen, was für ein Loch hätte er in alle Reichs- und ſeine eigene Verordnungen gemacht? Was that alſo Joſeph? Ich glaube, das klügſte, das moraliſch Beſte, was er zu thun im Stande war: Er gieng den Mittelweg. Er entließ den Mann, den er mit Ehren weder ſcharf behandlen, noch in dem höchſten Reichsgericht behalten konnte, ohne gerichtliches Urtheil. Daß er ihn ohne Penſion entließ, wozu derſelbe wohl in Betracht obgemeldeter Verbindlichkeit, vor manchem Andern qualificirt geweſen wäre, war freilich wohl zu ſtreng, gehört aber in ein anderes Fach. Hingegen gehört die Bemerkung noch hierher, daß allem Geſagten nach, wohl eher der Fall, des auch um ſeiner, aber lange nicht ſo ſehr zerrütteten Finanzumſtände willen entlaſſenen, verheiratheten, und nur 2600. Gulden zu beziehen habenden Grafen von Grävenitz, der Anlaß zu dieſer Verordnung geweſen ſeyn möchte.

§. 59.

(Art. XXIV. §. 8. und 4. ſamt Zuſatz.)

Reichshofraths-Ordnung.

Die Reichshofraths-Ordnung, ſammt denen von Karl dem VI. und Joſeph dem II. erlaſſenen Dekreten, ſoll genau beobachtet, das bißher etwa dagegen geſchehene verbeſſert, und für die Zukunft keine weitere Verlezung derſelben geduldet werden.

§. 60.

(Art. XXIV. §. 7.)

Viſitation des Reichshofraths.

Der Kaiſer will geſchehen laſſen, daß der Churfürſt von Mainz, als Reichs-Erzkanzler, längſtens ein Jahr nach angetretener Kaiſerlicher Regierung, die Viſitation des Reichshofraths vornehmen, und damit alle drei Jahre, ſo lange nicht reichstäglich ein anderes beſtimmt worden, fortfahre und die ſich etwa vorfindende Mängel an den Reichstag berichte, um daß dorten Vorſehung desfalls geſchehen könne.

§. 61.

§. 61.

(Art. XXIV. §. 12. mit Zuſaz.)

Präſidenten-Amt.

Dem Präſidenten und Vicepräſidenten will der Kaiſer von niemand, wer er auch ſey, in ſeinem Amt eingreifen laſſen, auch inſonderheit keinem ſeiner Miniſter erlauben, daß er ſich im geringſten in (*f*) Sachen miſche, die bei Reichshofrath anhängig ſind.

(*f*) In dem Text ſtehet Reichsſachen. Allein die Meinung des Geſezes gehet gewiß auch auf Privatſachen, die etwa vor den Reichshofrath gediehen ſind.

§. 62.

(Art. XXIV. §. 13.)

Verbot der Hofkommißionen.

Auch ſoll keine am Reichshofrath hangende Sache vor einige Hofkommißion, Deputation, und was dergleichen außerordentliche Wege mehr ſind, gezogen, und dadurch ihr Rechtslauf gehemmet werden. (*g*)

(*g*) Was wegen deſſen, daß im Reichshofrath alles im Plenum abgehandelt werden ſolle, in dieſem §. zu befinden iſt, habe ich mit Fleiß, aus denen in den Gedanken ꝛc. p. 39. angegebenen Gründen, ausgelaſſen. Würklich wären für den Reichshofrath etwan ein paar Definitiv-Senate, jeder von neun Perſonen, keine üble Sache. Der Göttingiſche Recenſent jener Gedanken, meint zwar, dieß lieſſe ſich mit der Verfaſſung des Reichshofraths in Religionsſachen nicht reimen. Allein ſo gut unter 18. Reichshofräthen 6. Proteſtanten, bei dem Plenum deſſelben, Paria gegen die 12. Katholiſchen in Religionsſachen machen können, ſo gut könnten auch, wenn unter den 9. Mitgliedern jeden Senats 3. Proteſtanten wären, dieſe 3. gegen die übrige 6. Paria machen. An ſich hatte ſchon Ferdinand der II. mit Vorausſezung der Veranlaſſung, weil wohl manche Woche 50. neue Sachen einkämen, in ſeiner 1637. herausgegebenen Verordnung an den Reichshofrath, (bei Uffenbach, vom Reichshofr. *Mantiſſa*, p. 74. ſeqq.) dieſe Worte mit einflieſſen laſſen: „ſo ſollen zu Zeiten nach Befinden des Präſidenten oder Vicepräſidenten „2 Conſilia gehalten, in deren einem die geringere, was Communicationes, aſſignationes terminorum, und dergleichen anlangen thut, erörtert, die ſchwerere aber in dem andern conſultirt —— was aber „gar wichtige Sachen, dieſelbe in pleno, wie gebräuchlich, berath-

„ ſchlagt werden ſollen.“ Und was war damals die Menge der Reichs-hofraths-Sachen gegen die heutige? Dieſemnach wäre es wohl vielleicht der Mühe werth, daß auf ſothane, wie aus Art. V. §. 53. *Inſtr. Pacis Osnabr.* verſu. ſed idem etiam, zu ſehen, damals würklich im Gang auch den Ständen nicht mißfällig geweſene, und (aus Urſachen von denen Moſer in ſeinem dicken *Comm. ad Cap. Car. VII.* doch kein Wort gedenkt) erſt 1741. durch die Kapitulation dem Kaiſer fernerhin unmöglich gemachte Art, die Sachen bei Reichshofrath zu behandeln, entweder von dem Kaiſer ſelbſt, bei Erforderung des ihm über den Reichshofrath zu fordern aufgegebenen Bedenkens, oder von den Reichsſtänden, Rückſicht genommen würde. Und erſt wann dergleichen Senate verordnet worden, kann das, §. 22. Tit. V. der Reichshofraths-Ordnung, wegen Gleichheit der Urtheiler nach beiden Religionen, verordnete, das alle Reichshofräthe heutzutage mit beſchwören müſſen ohne es halten zu können, wieder in Ausübung gebracht werden.

§. 63.

(Art. XVI. §. 13.)

Auch will der Kaiſer an ſeinem Hof nirgends Proceſſe, Mandate, Dekrete, oder ſonſt richterliche Verfügungen in Reichsſachen, als bei Reichshofrath ergehen, und ohne deſſen Vorwiſſen nichts dergleichen ausfertigen laſſen, wie dann alles hierinn außer dem Reichshofrath vorgenommene null und nichtig ſeyn, und auf die desfalls vom Reichshofrath zu thuende Anzeige abgeſtellt werden, ſomit der Reichshofrath in ſeinem Anſehen gegen die andere Kaiſerliche Dienerſchaft erhalten werden ſoll.

§. 64.

(Art. XVI. §. 15.)

Von Reichshofraths Gutachten.

Gutachten an den Kaiſer ſollen vom Reichshofrath nur in denen, Tit. V. §. 18. und 20. auch 22. (*b*) der Reichshofraths-Ordnung, vorgeſchriebenen Fällen erſtattet, und dann nicht anders, als in Gegenwart des Reichshofraths-Präſidenten und Reichs-Vicekanzlers, beider Referenten, und anderer Reichshofräthe, (die in Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffend, auch aus beiden Religionen ſeyn müſſen,) vom Kaiſer erledigt werden.

(*b*) In dem ſonſt völlig nach meinem Wunſch (Gedanken ꝛc. p. 32. ſeq.) ausgefallenen Zuſaz des §. 15. in der Neueſten Wahlkap. hätte doch auch der von mir dort berührte Fall des §. 22. mit angeführt werden ſollen. Dann da, wo die Reichshofräthe die auf Senate ſich beziehende Kammergerichts-Ordnung, auf die ſie in ſubſidium gewieſen ſind, nicht mehr brauchen können, müſſen ſie ja doch dieſes ſelbſt an den Kaiſer, wann ſchon nicht zu deſſen einſeitiger Entſcheidung, berichten. Ich habe alſo um der Vollſtändigkeit willen, auch dieſen Fall noch zugeſezt.

§. 65.

(Art. XXV. §. 5.)

Reichshofraths Beſoldung.

Er will den ſämtlichen Perſonen des Reichshofraths ihre Beſoldung, aus ſeinen eigenen und denen aus dem Reich eingehenden Einkünften, richtig und ohne Abzug bezahlen laſſen.

§. 66.

(Art. XXV. §. 6. 7. 8.)

Reichshofraths Freiheiten.

Wegen der Befreiung von Zöllen, Steuern und andern Beſchwerden, ſollen die Reichshofräthe den Kammergerichts-Beiſizern gleich gehalten, auch mit allen Perſonal-Beſchwerden verſchont, endlich ihnen ein freier und mit keinen Abgaben beſchwerter Abzug geſtattet werden.

§. 67.

(Art. XXV. §. 7.)

Der Reichshofräthe Befreiung von fremdem Gerichtsſtand.

Sie ſollen auch von der Gerichtsbarkeit des Hofmarſchalls und anderer innländiſchen Stellen, die gänzliche Befreiung genieſſen.

§. 68.

(Art. XXV. §. 1. 2.)

Reichskanzlei.

Der Kaiſer will in Beſtellung der ganzen Reichs-Hofkanzlei, als des

des Reichs-Vicekanzlers, der Reichs-Referendarien, der Reichshofraths-Sekretarien, und ſonſtiger ſämmtlicher Perſonen, dem Churfürſten von Mainz, als Erzkanzler, keine Hinderniß in den Weg legen, wie dann alles etwa dagegen geſchehende ungültig ſeyn ſoll.

§. 69.

(Art. XXV. §. 3. XXII. §. 7. 8.)

Was ihr zu expediren zuſtehe?

Er will auch nicht leiden, daß der Reichskanzlei, der Reichshofraths- und Kanzlei-Ordnung zuwider, einiger Eintrag, bei Expedirung 1) aller Reichs-Staatsſachen, 2) der Lehn- und Anwartſchafts-Briefe über Reichslehen, 3) alles deſſen, was in Gnadenſachen aller Art, ohne Ausnahme vom Kaiſer erlaſſen wird, geſchehe.

§. 70.

(Art. XXII. §. 8. 9.)

Nichtigkeit des dort nicht Ausgefertigten.

Alles was in vorgedachten Arten Sachen unter Kaiſerlichem Namen auſſer der Reichskanzlei ausgefertigt werden möchte, ſolle null und nichtig ſeyn; Dahingegen alle auf ſolche Art rechtmäßig ausgefertigte Urkunden von den innländiſchen Stellen ohne weitere Tax- oder Kanzlei-Gebühren angenommen, und die aus ſolchen ein Recht erlangt habende Perſonen, daſſelbe überall zu gebrauchen, befugt ſeyn ſollen.

§. 71.

(Art. V. §. 1. Art. XXII. §. 10. ſamt Zuſaz und Veränderung.)

Verbot der Tax-Erlaſſung.

Der Kaiſer will die Stände und Glieder auch Unterthanen des Reichs, mit höheren Kanzleigeldern nicht beſchweren laſſen, aber auch da die Moderir- und Erlaſſung der Kanzleitaxen den Kanzleiperſonen zu groſſem Nachtheil gereicht, an den üblichen Kanzleigebühren und Taxen ſelbſt

ſelbſt nichts nachlaſſen oder zu moderiren unternehmen, ſondern alles desfalls dem Churfürſten von Mainz, als Erzkanzler, heimſtellen.

§. 72.

(Art. XVII. §. 4.)

Kammergerichts Unterhaltung und Vermehrung.

Der Kaiſer will alles Ernſtes daran ſeyn, und nachdrückliche Vorkehr thun, daß die Reichsſchlüſſe von 1719. und 1775. in Anſehung der Unterhalt- und Vermehrung des Kammergerichts in Erfüllung gebracht werden.

§. 73.

(Art. XVI. §. 8.)

Der Kaiſer will inſonderheit an das Kammergericht keine eigenmächtigen Inſtructionen, noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch Partikulär-Verfügungen an den Kammerrichter in Juſtizſachen, noch auch Reſkripte zu Einſendung der kammergerichtlichen Protokollen erlaſſen, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen iſt, daß ſolches von den Reichsſtänden mitgeſchehe, veranſtalten.

§. 74.

(Aus Art. XVI. §. 7. 17.)

Verbot der Abrufung der Sachen vom Kammergericht.

Er will über die Erkenntniſſe des Kammergerichts durch den Reichshofrath nicht mehr erkennen laſſen, oder Sachen an den leztern abrufen, oder darinn auf einige Weiſe reſcribiren, auch keinen Nebenpunkt, deſſen Entſcheidung von einer Hauptſache ſo bei dem Kammergericht getrieben wird, abhängt, bei Reichshofrath annehmen laſſen.

§. 75.

(Art. IV. §. 10.)

Er will auch den Ort, wo das Kammergericht ſich befindet, von aller Quartierslaſt, gegen billigen Erſaz an Gelde, an die Intereſſenten, frei zu erhalten bemühet ſeyn.

§. 76.

§. 76.
(Art. XVIII. §. 1. 2. 9. 11.)
Befreiung von den Reichsgerichten.

Er will auch keinem Reichsſtand geſtatten, ſich der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte zu entziehen, es wäre dann, daß er die Befreiung von derſelben durch Privilegien, gültige Verträge oder das Herkommen beweiſen könnte, in welchem Fall dann derſelbe ſamt ſeinen Unterthanen dabei geſchützt werden ſoll. Die aber ſolchergeſtalt die Befreiung Genieſſende, will er hingegen zu genauer Haltung der Verträge, und deſſen, was ſie dem Reich ſonſt ſchuldig ſind, anhalten.

§. 77.
(Art. XVIII. §. 10.)

In Betreff der Kaiſerlichen Hof- und Landgerichte will der Kaiſer jedem von denſelben Beſchwerten frei ſtehen laſſen, an ſeinen Hof oder an das Kammergericht zu appelliren.

§. 78.
(Art. XIX. §. 8.)
Von Kommiſſionen.

In Straf-Fällen will der Kaiſer denen, ſo in der Sache zu erkennen haben, oder den Kommiſſarien, keinen Antheil der Strafe verſprechen, oder ihnen dazu Hoffnung machen.

§. 79.
(Art. XVIII. §. 5.)
Auch von Kommiſſionen.

Bei Erkennung von Kommiſſionen will er den Weſtphäliſchen Frieden genau beobachten laſſen, die Kommiſſarien aber in Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffend, aus beiderlei Religionen, und dazu keinen, der einiges Intereſſe bei der Sache hätte, nehmen; auſſerdem dergleichen Kommiſſionen von keiner Kraft ſeyn ſollen.

§. 80.

§. 80.

(Art. XVII. §. 17.)

Taxgefälle.

Er will bei den beiden höchſten Reichsgerichten niemand über das Herkommen (*i*) mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch dieſe Taxen ohne Einwilligung der Stände nicht erhöhen.

(*i*) Ich habe das Herkommen mit hineingeſezt, weil ſolches doch ſo lange, als die neue Ordnung desfalls, (ſ. unten §. 304.) noch ermangelt, Maas und Ziel mit geben helfen muß.

§. 81.

(Art. XVI. §. 5.)

Verbot der Attentaten.

Er will daran ſeyn, daß unter währender Rechtshängigkeit kein Theil den andern mit Arreſten, Repreſſalien, oder ſonſt, gegen die Reichsgeſeze, beſchwere.

§. 82.

(Art. XVI. §. 16.)

Rechtsmittel gegen Urtheile.

Bei dem, was die höchſte Reichsgerichte einmal in ordentlichem Weg Rechtens ausgeſprochen haben, ſoll es ſein Verbleiben haben, es wäre dann, daß es durch die ordentlichen Rechtsmittel der Reviſion oder Supplikation und Reſtitution, (*k*) aufs neue zur Sprache gebracht worden.

(*k*) S. von dieſem Zuſaz die öftere. Gedanken p. 34.

§. 83.

(Art. XVII. §. 2. Zu Anf. ſodann 5.)

Von der Reviſion.

Inſonderheit will der Kaiſer, bei Reichshofrath, dieſes Rechtsmittel der Reviſion oder Supplikation, wider deſſen ſelbſt eigene, auch auf Kai-

Kaiſerliche Entſcheidung erfolgte Urtheile, zu ergreifen nicht verwehren, oder ſolches für etwas odiöſes anſehen, ſondern wenn die Formalien richtig ſind, niemand verſagen, und niemanden durch übermäßige Sporteln ſchwer machen, dabei aber nach dem Weſtphäliſchen Frieden Art. V. §. 54. und der Kammergerichts-Ordnung verfahren laſſen. Die Erörterung ſothaner Reviſionen will er nach aller Möglichkeit befördern, und die Reviſoren am Kammergericht, ſo oft es Noth thut, durch gebührende Mittel dazu anhalten, dabei auch das desfalls in dem Reichsabſchied von 1654. beliebte in Acht nehmen, der Reviſion keinen effectum ſuspenſivum zu-, und die Erkenntniß über die Caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit, dem Kammergericht durch die Reviſoren nicht entziehen laſſen.

(*l*) Dürfte ich, in dieſem, ſchon einmahl nach meinem Wunſch (Gedanken ꝛc. p. 35.) geänderten §. noch eine kleine Veränderung vorſchlagen, ſo wäre ſie, hier anſtatt Sporteln, lieber Succumbenz-Gelder zu ſezen.

§. 84.

(Art. XII. §. 3. und 5. XVI. §. 6. XVII. 1. 7.)

Handhabung der Juſtiz.

Der Kaiſer will zu Handhabung der Juſtiz, die Reichshofraths- und Kammergerichts- auch die Reichs- Exekutions- und Kreis-Ordnung beobachten, und nichts daran einſeitig verändern.

§. 85.

(Art. XII. § 1. 2. 3.)

Hülfe durch die Kreisverfaſſung.

Zu dem Ende will Er der Kreiſe Verfaſſung beſtens zu erhalten ſuchen, ſich ſelbſt mit ſeinen Landen den Kreiſen nicht entziehen, weiter daran ſeyn, daß kein anderer Stand ſich einem Kreis entziehe, und daß das etwan in den Kreiſen gegen die Ordnung Unternommene abgeſtellt werde, auch hierinnen die Kreisausſchreibenden Fürſten und andere Kreisämter, wo es die Noth erfordert, unterſtüzen.

§. 86.

(Art. XII. §. 4.)

in die ſich die Reichsgerichte nicht miſchen ſollen.

Doch will Er den Reichsgerichten nicht geſtatten, unter ſolchem Schein in die innere bürgerliche Steuer- oder Kriegs-Verfaſſung der Kreiſe Hand einzuſchlagen, oder wohl gar unangerufen (*m*) Proceſſe darinn zu erkennen.

(*m*) Das Wort: ungerufen: glaube ich hinzuſezen zu dörfen und zu müſſen. Denn wenn die Reichsgerichte angerufen worden, ſo müſſen ſie ja, um die §. 3. dem Kaiſer anbefohlene Unterſtüzung zu leiſten, gegen den der Verfaſſung des Kreiſes zuwider Handlenden, Proceſſe erkennen.

§. 87.

(Art. XVII. §. 7. mit Zuſaz.)

Weitere Hülfe im Fall der Noth.

Gegen alle die, welche etwan die ſolchergeſtalt rechtmäßig geſchehen ſollende oder geſchehende Exekutionen hindern, oder ſich derſelben widerſezen wollten, ſoll und will der Kaiſer alle in den Geſezen erlaubte Mittel vorkehren, (*n*) auch den kreisausſchreibenden Fürſten, der etwan eigenmächtig, zu exequiren ſich weigerte, zu Erſaz des allenfalls durch ſeine Weigerung verurſachten Schadens, auch nach Gutbefinden zu einer Strafe verurtheilen; indeſſen aber die Exekution alſogleich andern benachbarten Kreiſen oder Ständen auftragen.

(*n*) Der hier folgende Zuſaz iſt meiſtens nach Klübers ſyſtematiſ. Wahlkapit. §. 133. eingerichtet.

§. 88.

(Art. XX. §. 2. 3. mit Zuſaz.)

Achts-Proceß.

Wenn auf die lezt zu Handhabung der Juſtiz und Erhaltung der Reichsverfaſſung gegen einen beharrlich-widerſezlichen Reichsſtand, an einem der Reichsgerichte, auf Anklage des Fiskals, oder ſonſt aus rechtmäßigen Urſachen, der Achts-Proceß angeſtellt werden muß, ſo will

der

der Kaiſer Sorge tragen, daß alles daſelbſt mit der ganzen Inſtruirung des Proceſſes, nach den Reichsgeſezen und ſonderlich der Kammergerichts-Ordnung genau gehalten, und der Beklagte nicht übereilt, ſondern genugſam gehört werde.

§. 89.

(Art. XX. §. 9.)

Der durch den auf die Acht beklagten etwa vergewaltigte oder ſeines Rechts entſezte Theil, ſoll indeſſen auf ſein Anrufen, auch unter währendem Proceß, und ohne Rückſicht auf dieſen, vollkommlich entſchädigt, und wieder eingeſezt werden.

§. 90.

(Art. XX. §. 4. 2.)

Achtserklärung.

Nach gemachtem Schluß in der Sache, ſollen ſodann die ganze Verhandlungen, dem Reichstag, ohne welchen der Kaiſer hierin nichts unternehmen will, vorgelegt, daſelbſt durch eine aus allen Ständen, die Prälaten, Grafen und Städte nicht ausgeſchloſſen, niederzuſezende Deputation, in gleicher Anzahl der Religionen, durchgegangen, und bei den geſammten Reichsrath referirt, von lezterem aber der Schluß nach Beſchaffenheit des Verbrechers und Verbrechens gefaßt, und der Kaiſerlichen Kommiſſion zur Genehmigung bekannt gemacht werden.

§. 91.

(Art. XX. §. 5.)

Vollziehung derſelben.

Das ſolchergeſtalt verglichene und genehmigte Urtheil, ſoll alsdann in des Kaiſers Namen, im ganzen Reich verkündigt, und folgends die Vollziehung deſſelben nach der Exekutionsordnung und durchaus nicht anders, veranſtaltet werden.

§. 92.

(Art. XX. §. 1. 10.)

Unrechtm. Acht.

Hingegen ſoll jede andere, nicht auf dieſe Weiſe, nach dem Weſtphäliſchen Frieden und jüngſten Reichsabſchied, geſchehene Achtserklärung, und Verfahren darauf, null und nichtig ſein.

§. 93.

(Art. XX. §. 8.)

Unſchuldige Agnaten.

Doch ſollen hierunter die unſchuldige Agnaten des Geächteten nicht zu leiden haben.

§. 94.

(Art. XX. §. 6.)

Des Geächteten Güter ſollen vorzüglich zu Entſchädigung desjenigen, ſo etwan durch ihn Schaden gelitten, angewendet werden, ſonſt aber dem Reich, nicht dem Kaiſer ſelbſt, verfallen ſeyn.

§. 95.

(Art. XX. §. 11.)

Contumacial-Bann.

Der Contumacial-Bann aber ſoll gar nicht mehr Statt haben.

V. Titel.

Vom Verhältniß des Kaiſers gegen das Oberhaupt der katholiſchen Religion, wie auch gegen die verſchiedenen Religionen im Reich, und derſelben unter ſich.

§. 96.

(Art. I. §. 1. und 10. II. 3.)

Der Kaiſer nimmt die im teutſchen Reich hergebrachte Chriſtliche Religionen, die Römiſch-Katholiſche, ſammt derſelben Oberhaupt dem

dem Pabſt (o) und die der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten, in ſeinen Schuz, welcher beiden auf gleiche Art geleiſtet, und nie zu Bedrückung eines oder des andern Theils mißbraucht werden, übrigens aber auch denjenigen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, welche ſich Reformirte nennen, in gleicher Maaße zu gut kommen ſoll.

(o) Etwas von einem beſondern Schuz des Pabſtes zu gedenken, habe ich noch immer die nemlichen Bedenklichkeiten, die in den oft angef. Gedanken ꝛc. bei §. 1. der Wahlkap. vorgetragen ſind.

§. 97.

(Art. XIV. §. 1. 3. 6.)

Verhältniß gegen den Pabſt.

Als Schuzherr der katholiſchen Religion verſpricht der Kaiſer, jedoch ohne alle etwaige nachtheilige Folgerungen für die Augſpurgiſchen Konfeſſions-Verwandten, dafür zu ſorgen, daß der Pabſt die Fürſten- und Aſchaffenburger Konkordaten (p) genau erfülle, auch ſonſt nichts zum Abbruch der Freiheiten der teutſch-katholiſchen Kirche thue.

(p) Die beſonders in dem §. 1. hier benannten Punkten halte ich zu wiederholen für überflüſſig.

§. 98.

(Art. XIV. §. 2. 4. 5.)

Mißbräuche der Päbſtl. Gerichtbarkeit.

Insbeſondere will der Kaiſer alle Mißbräuche der Päbſtlichen Gerichtbarkeit über die Erzbiſchöffe und Biſchöffe zu verhüten bedacht ſeyn, auch deßfalls dem Fiſkal bei Reichshofrath und Kammergericht wohl zu wachen, und gegen alle Uebertretter von Amtswegen zu verfahren aufgeben, vorzüglich nicht leiden, daß Civilſachen (q) von ihrem ordentlichen weltlichen Gericht, oder einem Official, vor die Nuntien oder gar nach Rom gezogen werden, wesfalls der Kaiſer auch auf eine genaue Beſtimmung desjenigen, was eigentlich Civil- und was geiſtliche Sachen ſeyen, Bedacht nehmen, und wenn ſolche geſchehen, (r) feſt darüber halten will.

(q) S. auch die Gedanken ꝛc S. 29. allwo ich den Wunſch äuſſerte, daß überhaupt Streitſachen, ohne Beiwort, geſezt worden wären, aus den dort angeführten Urſachen.

(r) Hier ſtehet noch im Text, durch gütliche Handlung mit dem Pabſt. Aber dieſer wird wohl nie ſolchergeſtalt etwas nachgeben. Und durch Handlungen in heutigen Zeiten benimmt man ſich hernach das Recht, in der Reformation weiter zu gehen. Alſo könnte man die gütliche Erwähnung derſelben wohl weglaſſen.

§. 99.

(Art. XIV. §. 5. in f.)

Entſcheidung der geiſtlichen Sachen.

In denen ſodann als geiſtliche Sachen ohnzweifelhaft erkannten Sachen, will der Kaiſer darauf ſehen, daß nach den Fürſten⸗Konkordaten, ſolche durch die Biſchöffe in erſter, durch die Erzbiſchöffe in zweiter, und durch die ſo dann von den Erz⸗ und Biſchöffen dem Pabſt vorgeſchlagenen und von dieſem genehmigten Richter in dritter Inſtanz, in des Pabſtes Namen abgethan werden. Doch die cauſas arduas et majores in jure expreſſe enumeratas ausgenommen.

§. 100.

(Art. II. §. 3. I. 2.)

Verbot der Gewalt zwiſchen beiden Religionen.

Als Schuzherr beider Religionen will er nicht verſtatten, daß jemand einer oder der andern halber, den Reichsgeſezen und Verträgen zuwider, gewaltthätig behandelt, oder beſchweret werde. Hingegen daran ſeyn, daß die Religionsbeſchwerden eines Theils wie des andern nach den Reichsgeſezen baldigſt ausgemacht (s) und in denſelben keine Proceſſe verſtattet werden.

(s) Hieher gehört unten der §. 318.

§. 101.

(Art. II. §. 7. 8.)

Kein Religionstheil ſoll begünſtigt werden.

Zu dem Ende ſollen die Reichsgerichte und Bücherkommiſſarien angewieſen werden, jene, daß ſie in Proceſſen und Exekutionen, dieſe, daß ſie in Beurtheil⸗ und Confiſcirung der Bücher, keinen Religionstheil vor dem andern begünſtigen; und wiederum die Reichsgerichte, daß ſie über neue Auflagen der ſymboliſchen Bücher keine Gutachten des Fiſ⸗

kals

kals verlangen, oder Proceſſe desfalls erkennen; beide Theile aber, aus allerlei Art Schriften, ſowohl die Religionslehren als den Religions- und weſtphäliſchen Frieden betreffend, die anzüglichen und ſchmählichen Ausdrücke gegeneinander wegzulaſſen, bei nahmhafter Strafe verbunden ſeyn.

VI. Titel.

Vom Lehenweſen.

§. 102.

(Art. X. §. 10.)

Der Kaiſer will ſich angelegen ſeyn laſſen, alle dem Reich angehörige Lehen aufrecht zu erhalten, und auf die Empfängniß derſelben bei ſich begebenden Fällen zu ſehen, auch die Lehnleute gegen unbillige Gewalt zu ſchüzen.

§. 103.

(Art. XI. §. 3.)

Lehenspflicht.

Er will die Lehenspflicht nicht auf ſein Haus richten laſſen.

§. 104.

(Art. XI. §. 1.)

Ertheilung der Lehen nach den alten Lehenbriefen.

Er will den Lehenleuten des Reichs, aller Stände, ihre Lehen, nach dem bisherigen Innhalt der Lehenbriefe, es wäre dann, daß inzwiſchen vorgekommene Umſtände eine andere Einrichtung erforderten, unweigerlich, und alles Einſpruchs (als der zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ohngeachtet, ertheilen.

§. 105.

(Art. XI. §. 2.)

Unnöthwendiger Aufenthalt.

Er will die Reichs-Belehnungen, nicht durch unnöthig (t) begehrte Einſehung der Familienpakten, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen

tigen Lehenstaxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen, aufhalten.

(t) Wegen dieſes Zuſatzes habe ich in den Gedanken ꝛc. S. 22. bereits Rechenſchaft gegeben.

§. 106.

(Art. XI. §. 4.)

Geiſtliche Belehnungen.

Inſonderheit will er dabei den geiſtlichen Ständen nichts vorſchreiben, ob ſie zu Empfangung ihrer Thronlehen, Mitglieder ihres Kapitels, oder ſonſtige weltliche Abgeſandten zu ſchicken hätten.

§. 107.

(Art. XI. §. 5. 6.)

Minderjährige Lehenleute.

Anſtatt eines noch nicht großjährigen Lehenmanns des Reichs ſollen ſeine Vormünder, binnen Jahr und Tag nach ſeiner Gelangung zum Lehen, die Belehnung empfangen und den Lehenseid ablegen, wodurch jener nach übernommener Verwaltung ſeiner Lehen, ſo ſehr als wenn er beides ſelbſt gethan, verbunden iſt, hingegen auch keines noch einmahl zu thun, noch weitere Lehentaxe zu entrichten nöthig hat. (u)

(u) Von dieſer kurzen, doch alles enthaltenden Einrichtung, der beiden angegebenen §. 5. in meinen Gedanken ꝛc. p. 23.

§. 108.

(Art. XI. §. 7)

Noch von Minderjährigen.

Eben dieſe Meinung ſolle es auch haben mit denen Lehen, welche die Reichsvikarien, in Kraft der goldenen Bulle, (als worinn die von jedesmahligen Römiſchen Kaiſer coram throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen ſind,) verleihen können. (v)

(v) Hiebei iſt offenbar eine Beſtimmung nöthig, ob die an ſich dunkle und verſchiedentlich ausgelegte Worte, ſo wie ich es in den Gedanken ꝛc. S. 24. gethan, oder anders zu verſtehen ſeyen.

§. 109.

§. 109.

(Art. XI. §. 9.)

Ungültige Lehenbriefe.

Lehenbriefe, welche den Kaiſerlichen Anwartſchaften, auch darauf geſchloſſenen und beſtätigten Erbvergleichen zuwider, auf andere ausgedehnt worden, die in den alten Lehenbriefen nicht begriffen waren, ſollen ungültig ſeyn.

§. 110.

(Art. XI. §. 8.)

Ort der Ausfertigung der Lehenbriefe.

Die Lehenbriefe über Reichslehen, ſollen alle in der Reichskanzlei, und ſonſt nirgends gefertigt werden.

§. 111.

(Art, XVII. §. 9.)

Lehentaxe und

Wenn verſchiedene Lehen in einer Belehnung empfangen werden, ſoll in Gemäßheit der goldenen Bulle, nur ein einfacher Lehentax bezahlt, und dagegen kein anderes Herkommen angeführt werden, auch keine Erhöhung gelten.

§. 112.

(Art. XVII. §. 16.)

Laudemien.

Auch will der Kaiſer die Stände mit Laudemien und Anfallsgeldern, von Lehen mit denen ſie bereits ſamtbelehnt geweſen, oder ſonſt neuen Anforderungen, nicht beſchweren.

§. 113.

(Art. XI. §. 10. 11. 12. 14. XX. 6.)

Erledigte Lehen.

Wenn dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung Lehen ſo etwas merkliches (w) ertragen, eröffnet worden, ſo will der Kaiſer ein

Chur-

Churfürſtenthum nicht ohne des Churfürſtlichen, ein Fürſtenthum, Graf- oder Herrſchaft, ohne des Chur- und Fürſtlichen, eine Stadt aber auch ohne des Städtiſchen Kollegiums Wiſſen und Willen, nicht wieder verleihen, ſondern ſolches zu Unterhaltung ſeiner Nachfolger und des Reichs einziehen; jedoch alten geſezmäſſigen Anwartſchaften ohne Schaden.

(w) Hierbei würde freilich die Beſtimmung, wie viel? nicht am unrechten Orte ſeyn, wobei die von Herrn Klüber, in ſeinem Projekt der Wahlkap. §. 291. *b.* angegebene Summe von 1000 Gulden, mir ſehr zweckmäßig ſcheint, damit der Anfang zu neuen Reichs-Domänen doch endlich einmahl gemacht werde.

§. 114.

(Art. XXI. §. 1.)

Befugnis der Lehenherren.

Den lehenherrlichen Befugniſſen der Reichsſtände und Glieder ſoll auf keine Weiſe von den Reichsgerichten, ſub prætextu continentiæ cauſarum vel judicii univerſalis, eingegriffen werden.

§. 115.

(Art. XXI. §. 2. 3. 4. XX. 7.)

Verwürkte Lehen.

Die durch Majeſtäts-Verbrechen, Reichsacht, oder ſonſt verwürkte mittelbare Lehen, will der Kaiſer nicht einziehen, oder den Lehenherren andere Vaſallen aufdringen, ſondern dieſelbe, gleich den verwürkten mittelbaren Allodien, der Landes- und Lehensobrigkeit, zur Einziehung oder ſonſtiger Willkühr überlaſſen.

VII. Titel.

Von den Reichs-Anlagen und Steuern.

§. 116.

(Art. V. §. 1. 2.)

Ausſchreibung der Steuer.

Der Kaiſer will keine Steuern ohne Noth, und ohne Bewilligung der ſämtlichen Stände auf dem Reichstag anſezen.

§. 117.

§. 117.

(Art. V. §. 3. 4. zu Anf.)

Empfang.

Dieſe ſollen in den beſtimmten Legſtädten durch die von den Kreiſen verordnete Bediente empfangen, den jedesmahligen beſtimmten Einnehmern (*x*) einliefern, und keine Rückſtände aufwachſen laſſen.

(*x*) Da die Einnahme jezo allemahl beſonders benennten Perſonen aufgetragen wird, ſo wäre vielleicht am beſten, ſo, wie hier geſchehen, zu ſezen.

§. 118.

(Art. V. §. 6. 7. 9. und 11.)

Beitrag dazu.

Vom Beitrag zu dieſen Steuern will er weder ſelbſt ſeine Lande ausnehmen, noch einigem Reichsſtand, unter welchem Vorwand es auch ſey, ſich zu entziehen erlauben, vielweniger ſelbſt ohne ſämtliche Stände einen Nachlaß bewilligen, oder gar Exemtion ertheilen, hingegen einen jeden, allenfalls durch Reichsgeſezmäßige Zwangsmittel, zu ſeiner Schuldigkeit anhalten.

§. 119.

(Art. V. §. 8. verändert, und 11.)

Abbruch von demſelben.

Er ſoll auch niemanden Aſſignationen auf die Reichskreiſe oder einzelne Stände, wider deren Willen ausſtellen, noch Kompenſationen mit (*y*) ſeinen privat-Schulden annehmen.

(*y*) Die Urſache der hier vorgeſchlagenen Veränderung habe ich in den Gedanken, S. 18. angegeben.

§. 120.

(Art. XI. §. 13. 15.)

Noch vom Beitrag.

Sollten dem Kaiſer auch insfünftige noch weitere unmittelbare

Reichslande durch Erbſchaft oder ſonſt zufallen, ſo ſollen auch von dieſen die Reichsſteuern, hintangeſezt aller vermeinten Exemtionen, geleiſtet werden. (z)

(z) Was in dem §. noch weiter folgt, gehört nicht hieher, enthält auch nur Gemeinſäze.

§. 121.

(Art. XI. §. 16, 18. 19. 20.)

Städte-Steuern.

Auch will er die Reichsſteuern der Städte, und andere Gefälle, die ohne Bewilligung ſämmtlicher Churfürſten von Alters her in Hände von Privatperſonen gerathen, wieder zum Reich ziehen, und nicht geſtatten, daß ſie demſelben länger entzogen werden, auch dergleichen ohne Einwilligung der Stände überhaupt nicht weiter vergeben.

§. 122.

(Art. IV. §. 8. V. §. 5.)

Anwendung der Steuern.

Er will auch die Steuern zu keinem andern Endzweck, als wozu ſie beſtimmt, verwenden laſſen.

§. 123.

(Art. V. §. 4.)

Rechnung darüber.

Desgleichen will er daran ſeyn, daß von dieſer Verwendung, durch die von dem Reich jedesmahl obbemeldeter maſſen benannten Einnehmer, der ganzen Reichsverſammlung, (a) es wären dann ſolche Steuern ihm ſelbſt oder jemand anders, zu freier Verwendung bewilligt worden, die Rechnung abgelegt werde.

(a) So iſt wohl beſſer zu ſezen, als, in einem Reich deſſen Beſtes offenbar eine beſtändige Reichsverſammlung erfordert, von währenden oder künftigen Reichstägen zu ſprechen.

§. 124.

§. 124.

(Art. VIII. §. 1.)

Zölle.

Der Kaiſer will auſſer den bißher rechtmäßig hergebrachten, keine neue Zölle mehr aufrichten noch aufrichten laſſen, auch keine erhöhen oder verlängern, oder von einem Orte zum andern verlegen, oder dazu die Freiheit ertheilen, und ſoll das Erlangte dieſer Art nichtig ſeyn.

§. 125.

(Art. VIII. §. 2. 3.)

Neue Zölle.

Es wäre dann, daß zu einem geſucht werdenden neuen Zolle, alle Churfürſten, keinen ausgenommen, nach vorher erforderten Berichte, ſowohl des Kreiſes ſelbſt, in welchem er geſucht wird, als der benachbarten Kreiſe, ihr Jawort gegeben hätten.

§. 126.

(Art. VIII. §. 4.)

Sollen nicht befördert werden.

Auch will der Kaiſer zu keinem ſolchen Geſuch ein Promotorial-Schreiben an die Churfürſten ertheilen, ſondern den ſuchenden lediglich an das Churfürſten-Kollegium auf den Reichstag verweiſen.

§. 127.

(Art. VIII. §. 5.)

Und niemand Schaden thun.

Und will gemeinſchafftlich mit den Churfürſten dahin ſehen, daß der neue Zoll, den andern Ständen an ihren Zöllen und Rechten keinen Eintrag thue. (*b*)

(*b*) Wenn man dieſe Einſchränkungen und Weitläufigkeiten bei Errichtung eines neuen Zolls, zuſammen recht überlegt, ſo wird man leicht ſehen, daß auf dieſe Art wohl ſchwerlich je ein Zoll, oder auch nur eine Zoll-Erhöhung zu Stande kommen wird. Und daß dieſes alſo ſeyn

ſollte,

ſollte, war wohl, wie man aus den Verordnungen ſieht, die Abſicht der Kapitulations-Verfaſſer. Warum alſo nicht lieber, wie ich ſchon in den Gedanken, S. 19. u. f. angegeben habe, geradezu geſagt; „Der „Kaiſer ſolle jeden, der ſich wegen eines neuen Zolls an ihn wendete, „geradezu abweiſen.„

§. 128.

(Art. VIII. §. 8. 9. 10.)

Verhinderung der neuen Zölle.

Eigenmächtige Anlegung neuer, oder Erhöh- auch Erſtreckung alter Zölle, will der Kaiſer nicht geſtatten, ſondern vielmehr dagegen mit Strafbefehlen zu Werke gehen.

§. 129.

(Art. VIII. §. 6. 11. 12. 17. item 28. 29. 30.)

Von Zoll-ähnlichen Einrichtungen.

Auch will der Kaiſer am Rhein oder ſonſt an ſchiffbaren Strömen keine bewaffnete Schiffe, Ausläger, (*c*) Licenten, oder ſonſtige den Namen eines Zolls nicht tragende Erpreſſungen, (*d*) die aber im ganzen nichts beſſer ſind, eben ſo wenig geſtatten; ſondern auf erhobene Klage dem Fiſkal gegen die Uebertreter zu handeln befehlen.

(*c*) In der Kapit. Matthias und Ferd. des *IV.* ſind die bewaffnete oder armirte Schiffe, von den Auslägern unterſchieden. S. Riegger harm. Wahlkap. Joſ. des *II.* im 1. Band, S. 313. 317. wie dann auch *Limn. ad Capitul. p. 563.* den Unterſchied angiebt. In den neueren Zeiten iſt aus den Worten armirte Schiffe, Ausläger, ganz fehlerhaft geworden, armirte Schiffs-Ausläger.

(*d*) Die in §. 11. vorkommende weitere Ausdehnung dieſes Verbots, auf alle Zoll-ähnliche Auflagen, als Acciſe, Weggeld, u. ſ. w. habe ich nicht mit in dieſes Projekt bringen mögen, weil gewiß heut zu Tage kein Landesherr leicht eine neue Brücke, oder neuen Weg machen läßt, ohne davon Brücken- oder Chauſſeegeld zu fordern, und keiner ſich es wird nehmen laſſen, in ſeinem Land eine oder andere Waare oder auch Lebensmittel (z. B. den Kaffee, an vielen Orten) wenn er es gut findet, mit Acciſe zu belegen. Dieſemnach fiele denn auch die dem Kaiſer am Ende dieſes §. aufgegebene Erkundigung nach ſolchen zoll-ähnlichen Einrich-

tungen

tungen und deren Beſchaffenheit, mit hinweg; ſo wie ich auch ſchon in den Gedanken ꝛc. p. 21. die Urſache angegeben habe, warum die §. 28. 29. und 30. dem Kaiſer auch aufgebürdet werden wollende, Official-Unterſuchung aller Zoll=Mißbräuche überhaupt, füglich wegbleiben könnte, die ich alſo auch hier auslaſſe. Wer beſchwert iſt durch würkliche oder verſteckte Zölle, der Klage bei den Reichsgerichten, und dann iſt ja der Kaiſer auf das ſchleunigſte zu helfen angewieſen.

§. 130.

(Art. VIII. §. 13. 14.)

Mißbrauch der Zoll=Gerechtigkeit.

Jeder Innhaber eines Zolls, mittel= oder unmittelbar, der die Zoll=Gerechtigkeit mißbraucht, ſoll, wenn er den Mißbrauch nicht ſchleunigſt auf gehörige Erinnerung abſtellet, auf Lebenslang, eine Gemeinde aber auf 30 Jahre lang, der alſo mißbrauchten Gerechtigkeit verluſtig ſeyn, und alſogleich von dem gehörigen Richter desfalls ſtraffällig erklärt werden.

§. 131.

(Art. VIII. §. 13. 15.)

Erinnerung desfalls.

Dieſe gehörige Erinnerung ſoll bei jedem Kreis=Mitgliede durch die Kreis=ausſchreibende Fürſten, bei einem von leztern, durch den andern, bei beiden, oder wann dieſe ihr Amt zu thun unterlieſſen, durch die übrigen Kreisſtände, bei denen aber, die ſich etwa noch zu keinem Kreis ordentlich hielten, durch die benachbarte und darunter leidende Stände ſelbſt, geſchehen.

§. 132.

(Art. VIII. §. 16. XIX. §. 5.)

Hülfe dagegen.

Jedem Reichsſtande und Gliede ſoll auch erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinigen, ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, doch auf Reichs=geſezmäſſige Weiſe (e) zu erledigen, in welchen Fällen dann die Reichs=gerichte keine Mandaten erkennen ſollen.

(e) Von dieſem Zuſaz ſiehe die Gedanken, S. 20.

§. 133

§. 133.

(Art. VIII. §. 21. 24. 25.)

Schuz der rechten Zölle.

Hingegen will der Kaiſer die alte rechtmäſſig hergebrachte Zölle ſchüzen, und keine Zollbefreiungen dagegen ertheilen, auch alle in vorigen Zeiten ohne Churfürſtliche Bewilligung würklich ertheilte, als null und nichtig betrachten.

§. 134.

(Art. VIII. §. 31.)

Zoll-Befreiung.

Die althergebrachte Zollbefreiung aber der Churfürſten, Fürſten, und Stände wie auch ihrer Geſandten, ſo auf Reichs-Kreis-Kollegial- und Deputationstägen ſich begeben oder dort befinden, will der Kaiſer beſtens aufrecht erhalten; alſo daß von allen ihren Mobilien, auch von der für ſie geſchehender Zufuhr aller Art, an keinem Ort im ganzen Reich irgend ein Zoll, Maut, oder ſonſtige Erhebung, auf Vorweiſung ihrer gehörig unterſchrieben und geſiegelter Päſſe, weder hin an den Ort, noch zurück genommen werden ſolle; jedoch allen Unterſchleif ausgeſchloſſen.

§. 135.

(Art. VIII. §. 26.)

Hülfe wegen der Zoll-Befreiung.

Auch will der Kaiſer diejenigen Stände, (*f*) welche Zollprivilegien ehemals, mit der Bedingung einer völligen Zollfreiheit, für alle Churfürſten, ihre Geſandten und Räthe, auch deren Wittwen und Erben, bei ihren Ein- und Abzug, ingleichen ihre Diener, zugewandte und andere befreite Perſonen, auch derſelben Haabe und Güter erlangt, und desfalls ſich gegen die Churfürſten zu reverſiren verſprochen haben, zu Ausſtellung dieſer Reverſe, wenn ſolche noch nicht geſchehen, auf gebührende desfalls zu thuende Anzeige, (*g*) mit allem Ernſt, auch durch Einziehung der Zoll-Privilegien ſelbſten, anhalten.

(*f*) Bei dieſem §. iſt zu bemerken, daß ich ihn hier, nur in leichterem Zuſammenhang, aber ganz nach dem Sinn der vorigen Wahlkapitulationen, ohne

ohne die in der neueſten Leopoldiniſchen, durch Hineinrückung des würklich gar nicht erforderlich geweſenen Worts: anhalten: (gewiß nicht abſichtlich gemachte) Veränderung, vorſtelle. Der Urſache halber berufe ich mich auf des Herrn R. R. Crome Anm. über die Wahlkap. Leopolds des *II.* p. 79. u. f. wo die Sache recht deutlich auseinander geſezt iſt.

(*g*) Dieſen Zuſaz mache ich aus der Urſache, damit man den Kaiſer nicht gar verbunden halte, von Amtswegen eine Unterſuchung darüber anzuſtellen, als wozu ihn die hohe Wahlfürſten doch nicht haben verbinden wollen.

§. 136.

(Art. VIII §. 27.)

Revers bei neuen Zöllen.

Auch ſollen keine neue Zoll=Privilegien ausgefertigt werden, als unter der Bedingung eines ſolchen Reverſes, und nach würklicher Ausſtellung deſſelben.

VIII. Titel.

Von Gnadenſachen.

§. 137.

(Art. X. §. 2. XVIII. §. 6. 7.)

Priv. de non appellando.

Der Kaiſer will mit allen privilegiis de non appellando, de non evocando, electionis fori, auſtrægarum, und aller dergleichen die Reichs=Gerichtbarkeit, oder der Stände ältere Privilegien einſchränkenden Freiheitsertheilungen, ſparſam zu Werke gehen.

§. 138.

(Art. X. §. 11.)

Einſchränkung der Freiheits=Ertheilungen.

An Mittelbare will er keine höhere Freiheiten, ohne Einwilligung der Churfürſten, auch Bericht des Kreiſes und der Mitintereſſirten, verleihen.

§. 239.

§. 239.

(Art. VII. § 3.)

Monopolien.

Er will auch niemanden den Alleinhandel mit einer Sache, ſie ſey welcher Art ſie wolle, (die bloß das, ohnehin ſchon dem Verfaſſer und Verleger ausſchließlich zuſtehende Recht an einem Buch, mittels angeſezter Strafen, verſichernden Privilegien, ausgenommen,) zum Nachtheil der Policeirechte jeglichen Standes, ertheilen, auch die etwan desfalls erſchlichenen Vergünſtigungen als nicht gegeben anſehen, und anſehen laſſen.

§. 240.

(Art. XXII. §. 1. mit Zuſaz und Veränderung.)

Standeserhöhung.

Bei Ertheilung des höhern ſowohl als des niedern Adels (*e*) will der Kaiſer dahin ſehen, daß ſolcher, ſonderlich aber der hohe, auf alle Fälle nur denenjenigen mitgetheilt werde, die den höhern Stand verdienen, und demſelben gemäß leben können, auch vorzüglich ſolchen, die bereits im Teutſchen Reich angeſeſſen ſind.

(*e*) Ich habe hier vorgeſchlagen, des niedern Adels inſonderheit mit zu gedenken, damit deſto eher ein Kaiſer Anlaß bekomme, dem großen Mißbrauch, den die Reichskanzlei mit den Adelsbriefen getrieben, für die Zukunft vorzubeugen. Wie oft geſchieht es, daß Leute, die ganz und gar keinen Verdienſt haben, als daß ſie einige 100 Gulden zahlen können, auf den Vortrag derer, die davon den Nuzen zu ziehen haben, von einem gütigen, ihnen Glauben zuſtellenden Monarchen, den Adel oder den Freiherrnſtand bekommen, der hernach durch die zu große Menge damit begnadigter ganz von ſeinem erſten Zweck, (welcher die Belohnung des Verdienſtes, und die Anreizung der Nachkommen und Zeitgenoſſen ſich auch Verdienſte zu erwerben, war,) und daher auch von ſeiner Würde, herunterkommen muß. Man kann denken, wie es mit Vergebung des niedern Adels hergehen müſſe, da ſogar noch vor wenigen Jahren eine Dienſtmagd, die kein anderes Verdienſt gehabt, als ihrem Landesherrn einige Zeit im Bett Geſellſchaft geleiſtet zu haben, ſich durch ſolche falſche Vorſpiegelungen bis zum Reichsfürſten-Rang hinaufgeſchwungen hat. Möchte doch ein jeder Kaiſer, ja jeder Re-

gente

gente der Erden, ſich diß zum unverbrüchlichen Augenmerk machen, daß nur Tugend der wahre Adel iſt, alſo auch nur dieſe allein durch Mittheilung deſſelben ausgezeichnet zu werden verdienet! Kommt ja ohnedem der Adel, durch die leidige Erblichkeit deſſelben, ſo leicht und ſo oft an Unwürdige.

§. 241.

(Art. XXII. §. 3. 4. 5. 6.)

Sollen niemanden zum Nachtheil gereichen.

Der Kaiſer will aber dergleichen Standeserhöhungen nicht zum Nachtheil eines alten Hauſes oder Geſchlechts, oder des Erhöheten Unterwürfigkeit gegen ſeinen Landesherrn und deſſen Gerichtsbarkeit verleihen, am wenigſten aber denen aus unſtreitigen Mißheirathen oder einer Anfangs morganatiſch eingegangener Ehe erzeugten Kindern, hernach den väterlichen Rang, Titel u. ſ. w. ja wohl gar die Erbsfähigkeit, zum Schaden der wahren Erbfolger, ertheilen, und wo dergleichen erſchlichen worden, ſolches für null und nichtig angeſehen haben, auch denen auf eine oder andere Art Beſchwerten, nach Erörterung der Sache, gehörige ſchleunige Hülfe leiſten.

§. 242.

(Art. I. §. 9. zu Ende.)

Panis-Briefe.

Panis-Briefe auf Klöſter und Stifter im Reich, will der Kaiſer nicht verleihen, als wo er dieſes Recht gehörigermaſſen hergebracht hat.

§. 243.

(Art. XI. §. 10.)

Anwartſchaften auf Reichslande, die etwas merkliches ertragen, will der Kaiſer niemanden geben.

§. 244.

(Art. XXII. §. 11. 12.)

Strafe derer die die Privilegien nicht auslöſen.

Denenjenigen, die wegen einer erhaltenen Gnade, die Fertigung, nicht binnen drei Monaten bei der Reichskanzlei auslöſen, ſoll verboten

 ſeyn,

ſeyn, ſich derſelben Gnade zu rühmen, oder zu gebrauchen, wie dann auch dieſelbe ſelbſt für verfallen geachtet, und der Reichsfiſkal gegen ſie, falls ſie doch davon Gebrauch machen wollten, auf die gehörige Strafe zu handeln, befehligt werden ſolle.

§. 245.
(Art. XXII. §. 13.)

Oder ſich etwas anmaſſen.

Gleiches fiſkaliſches Verfahren ſolle auch gegen diejenige Statt haben, die eine ſolche Kaiſerliche Gnade erdichten, oder erhalten zu haben fälſchlich vorgeben.

§. 246.
(Art. VII. §. 4. XV. 5.)

Nichtige Privilegien.

Gnaden, die der Landesherren Rechten, ſonderlich in Polizeiſachen, eingreifen, will der Kaiſer nicht ertheilen: auch ſoll alles dagegen und gegen ſonſtige klare Befugniſſe verliehene, null und nichtig ſeyn.

IX. Titel.
Pflichten des Kaiſers in Anſehung des Verhältniſſes zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen.

§. 247.
(Art. XV. §. 1.)

Schuz für Obrigkeiten und Unterthanen.

Der Kaiſer will die mittelbare Reichs- und der Stände Landesunterthanen in ſeinen Schuz nehmen, doch leztere dabei zum Gehorſam gegen ihre Obrigkeit *(f)* anhalten.

(f) Ich habe hier um alle Arten Unterthanen mit einzubegreifen, das Wort Obrigkeiten überhaupt, anſtatt Landes-Obrigkeiten gebraucht. S. die Gedanken, ꝛc. 30.

§. 248.

§. 248.

(Art. XV. §. 12.)

Gehorſam der Unterthanen.

Er will daher keinem Stand oder Glied des Reichs ſeine Unterthanen oder Untergebenen ihrer Obern Botmäſſig- und Gerichtbarkeit, Steuern, oder ſonſtigen Schuldigkeit auf keine Art und Weiſe entziehen, oder entziehen laſſen, ſondern alle vielmehr zum Gehorſam gegen ihre Obrigkeiten anhalten.

§ 249.

(Art. XV. § 3. 4.)

Von Landſtänden.

Er will auch nicht zulaſſen, daß die Landſtände in Betreff der Landſteuer ſich zuviel anmaſſen, oder ohne der Landesherren Einwilligung Zuſammenkünfte halten, oder wider die Reichsgeſeze ſich dem Beitrag zu Reichs- und Landesnothwendigkeiten entziehen; wie dann auch in dergleichen Sachen nicht leichtlich Klagen bei den Reichsgerichten gegen die Landesherren angenommen werden ſollen.

§. 250.

(Art. XIX. §. 6. Zu Anf. mit Zuſaz.)

Klagſachen der Unterthanen nicht leicht anzunehmen.

Vielmehr will der Kaiſer, wenn Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeiten in Privatſachen, die die Landesherrliche Kammer betreffen, Klage führen, dieſe zur Entſcheidung an ihre ordentliche Landes-Obrigkeit verweiſen, und den Reichsgerichten nicht geſtatten, über ſolche Klagen, in lezter Inſtanz, wenn Appellations-Befreiungen vorhanden, und darinn kein Vorbehalt desfalls geſchehen, oder durch Verträge ein anders beſtimmt worden, zu urtheilen. (g) Jedoch will er in ſolchen Fällen dahin ſehen, daß die Landesherrliche Gerichte, der Pflichten gegen ihren Oberherrn entlaſſen, und die Verſchickung der Akten nicht verſagt werde, und wenn dieſes nicht geſchehe, oder ſonſt die Juſtiz verſagt oder verzögert, oder wohl gar mit gewaltſamen Thathandlun-

handlungen zu Werk gegangen würde, die Reichsgerichtliche Hülfe vorbehalten.

(g) Wegen des folgenden Zuſazes ſ. Crome, über die W. K. S. 142.

§. 251.

(Art. XIX. §. 6. vb. Auch ſollen und wollen.)

Weitere Einſchr. dieſer Klagen.

Bei andern Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit aber, inſonderheit, wenn es die Landesherrliche Oberherrſchaft und Regalien, ſowohl überhaupt, als beſonders die Landesſteuern, das Recht der Bewaffnung, der Landesfolge oder Vertheidigung, und dergl. betrift, will der Kaiſer ebenfalls auf bloße Klage der Unterthanen den Reichsgerichten nicht geſtatten, mit Mandaten, Reſcripten, welche Anordnungen die Sache ſelbſt betreffend enthalten, desgleichen Ordinationen, Protektorien oder Konſervatorien, die weiter als gegen augenblicklich zu befürchtende Vergewaltigungen gehen, (h) zu verfahren, ſondern daran ſein, daß den Reichsgeſezen gemäß, die Austräge in Acht genommen werden.

(h) Protektorien oder Konſervatorien den Unterthanen, auf ihr beſcheinigtes Anbringen, daß ſie unter währendem Proceß Gewalt zu befürchten hätten, zu geben, kann doch unmöglich den Reichsgerichten zu verwehren, die Meinung geweſen ſeyn. Ich habe daher dieſe Einſchränkung dazu geſezt.

§. 252.

(Art. XIX. §. 7. XV. 5.)

Verfahren in denſelben.

Wenn aber nun auch unter den bisher gemachten Einſchränkungen, in dergleichen Sachen der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit, die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte gegründet iſt, ſo ſoll doch der Kaiſer jedesmal und in allen Fällen die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht zuvor vernehmen, ehe mit Mandaten, und dergleichen vorgegangen werde, wie dann auch bei deſſen Unterlaſſung die Stände nicht ſchuldig ſeyn ſollen, dergleichen in die Sache ſelbſt einſchlagenden Befehlen

Gehorſam

Gehorſam zu leiſten. Dahingegen die Obrigkeit ſchuldig ſeyn ſoll, ihre Berichte nicht gefährlicher Weiſe zu verzögern. *(hh)*

(hh) Lezteres iſt ein Zuſaz, aus Moſer *ad Cap. Car. VII.* im *III.* Th. S. 166.

§. 253.

(Art. XIX. §. 7. XV. §. 9.)

Hülfe der Unterthanen.

Wenn aber ſich ſodann findet, daß die Unterthanen billige Klage führen, ſo will der Kaiſer dahin ſehen, daß die Proceſſe ſchleunig und nur mit Beobachtung der Subſtantialien, beendet, immittels aber gleichwohl die Unterthanen zum ſchuldigen Gehorſam, in allen nicht in würklichen Proceß befangenen Punkten (*i*) anhalten laſſen.

(*i*) Von dieſem Zuſaz ſ. die Gedanken ꝛc. S. 36. u. f.

§. 254.

(Art. XV. §. 6. 7.)

Unziemliche Verbindung der Unterthanen.

Alle Art von unziemlicher Verbindung oder Zuſammenthuung der Unterthanen, auch Aufruhr und Gewalt, ſo ſie gegen ihre Oberherrn ausüben wollten, ſoll der Kaiſer nicht befördern, noch weniger durch unzeitiges, den Unterthanen günſtiges Verfahren, veranlaſſen.

§. 255.

(Art. XV. §. 7. in f. und 8.)

Vorkehr dagegen.

Vielmehr ſoll er mit den ſämtlichen Ständen daran ſeyn, daß dergleichen aufrühriſchen Beginnen beſtens vorgebeugt werde, wie dann auch den Obrigkeiten zugelaſſen bleibt, nach Maasgabe der Reichsgeſeze, allenfalls mit Hülfe der benachbarten Stände, die etwan aufrühriſch gewordenen Unterthanen mit Gewalt zum Gehorſam zurückzubringen: jedoch andern Ständen, auch der Unterthanen ſelbſt habenden rechtmäßigen Privilegien und Freiheiten (*k*) ohne Nachtheil.

(*k*) Von dieſem Zuſaz, ſ. die Gedanken, S. 31.

X. Titel.

Vom Policei-Weſen im weitläufigern Verſtande, alſo mit Inbegriff des Münz-Handlungs- und Poſtweſens.

§. 256.

(Art. IX. §. 1. 2. 3. 4. S. auch im lezten Titel. §. 297.)

Münz-gebrechen.

Wegen der Münzgebrechen will der Kaiſer in Gemäßheit aller bisherigen Reichsverordnungen, in ſo weit ſie auf die heutige Zeiten noch anwendbar ſind, ſich verhalten.

§. 257.

(Art. IX. §. 2. 5.)

Münz-Probations-Tage.

Inſonderheit will er daran ſeyn, daß bei den Kreiſen die Münzprobationstage ordentlich fortgeſezt auch wo ſie ins Stecken gerathen, wieder in den Gang gebracht, ferner die Münz-Verbrecher geſtraft, und die Heckenmünzen abgeſchaft werden.

§. 258.

(Art. IX. §. 6.)

Ausländiſche Münzen.

Er will auch darauf ſehen, daß die ausländiſche Münzſorten in keinem höhern, als Reichs-Geſezmäſſigem Werthe, im Umlauf gelaſſen werden.

§. 259.

(Art. IX. §. 7.)

Angemaßtes Münzrecht.

Er will allen denen, die ſich ohne ein Münzrecht erweiſen zu können, deſſelben anmaſſen, ſolches nicht zugeſtehen, ſondern die Ausübung davon unterſagen, und durch die Kreiſe gegen ſie verfahren laſſen.

§. 260.

§. 260.

(Art. IX. §. 7. 8. 9.)

Mißbrauch des Münzrechtes.

Ein gleiches ſoll auch in Anſehung derer, die ihr wohl hergebrachtes Münzrecht, gegen die Vorſchrift der 1559 ergangenen Münz⸗Ordnung, und ſonſtige neuere Reichs⸗Verordnungen, gebrauchen, vorgenommen, ja gegen einen Reichsſtand, in dem Fall weiterer Widerſezlichkeit, biß auf reichstägliche Suspendirung ſeines Siz⸗und Stimmrechts vorgegangen, auch der ſolchergeſtalt etwan ſeines Münz⸗oder auch Stimmrechts entſezt gewordene Stand, nicht wieder ohne reichstägliche Beiſtimmung eingeſezt werden.

§. 261.

(Art. IX. §. 10.)

Strafe der Mittelbaren.

Mittelbare aber, die das Münzrecht hergebracht, ſollen von ihren Oberherren geſtraft und dieſes Rechts beraubt werden.

§. 262.

(Art. IX. §. 6. 11.)

Neue Münzprivilegien.

Neue Münzprivilegien aber will der Kaiſer gar nicht ohne Einwilligung der Churfürſten, und Bedenken des Kreiſes, in dem der Anſuchende geſeſſen iſt, wie auch der Mitintereſſirten, wenn es ein Mittelbarer iſt, ertheilen.

§. 263.

(Art. VII. §. 1. 2.)

Handel.

Der Kaiſer will Handel und Wandel im Reiche, zu Waſſer wie zu Lande, nach Möglichkeit befördern, (*l*) und ſonderlich die Hanſe⸗Städte bei ihren Freiheiten erhalten.

(*l*) Dieſe allgemeine Verſicherung die in Joſeph des II. Wahlkap. im

VII. Art. I. §. ſtund, aber in der lezten weggelaſſen worden, habe ich hier, weil ſie ſo einen ſchönen Anfang zu dem §. 2. von der Handlung folgenden enthält, hiehergeſezt.

§. 264.

(Art. VIII. §. 7.)

Schiffbarmachung der Flüſſe.

Zu dem Ende will er nicht leiden, daß die Schiffbarmachung den Flüſſe, durch eines oder des andern Standes eigennüzigen Bau verwehrt werde, ſondern dahin ſehen, daß ſolche Gebäude ſo eingerichtet werden, wie es dem Recht der Natur, und gemeinnüzigen Gebrauch des Fluſſes, gemäß iſt.

§. 265.

(Art. VIII. §. 17. 18. 20. 22.)

Hinderniße der Handlung.

Weil auch durch die Niederlagen, Stapelgerechtigkeiten, u. d. g. die Handlung ſehr gehemmet, und auſſer den Koſten dabei, viele Zeit verlohren wird, ſo ſollen alle und jede dergleichen nicht rechtlich zu beweiſende Anmaſſungen, null und nichtig, auch jedem damit beſchwerten ſich ſelbſt dagegen auf alle Reichsgeſezmäſſige Art zu helfen erlaubt ſeyn.

§. 266.

(Art. VIII. §. 19. 23)

Stapelgerechtigkeit.

Neue Stapelgerechtigkeiten aber will der Kaiſer ganz und gar nicht, ohne Kollegial-Rath ſämtlicher Churfürſten, ertheilen.

§. 267.

(Art. VII. §. 5.)

Handels-Verbot.

Wenn in benachbarten Landen, die Durch- oder Einfuhr teutſcher guter Waaren und Manufakturen verboten werden wollten, ſo will der Kaiſer dieſes, als der Handlungsfreiheit, zuwiderlaufen, abzuſtellen ſich

ange-

angelegen ſeyn laſſen, auch allenfalls Vorſehung thun, daß dagegen aus jenen Landen nichts ins Reich gebracht werde. (*m*)

(*m*) Dieſen ſehr alten §. deſſen Geſchichte Moſer *ad Cap. Car. VII. P. II. p.* 262. - 267. erzählt., ſeze ich nur deswegen hieher, um deſſelben, als der auf die jezigen Zeiten gar nicht mehr paſſet, Aufhebung, dabei vorſchlagen zu können. Schon 1690 erinnerte Trier, (bei Moſer, S. 265.) daß ein ſolches Verbot fremder Waaren doch nicht anders als auf dem Reichstag geſchehen könne; dadurch aber zeigt ſich ſchon ſelbſt die heutige Zweckloſigkeit des ganzen §. Denn, (nur — ein recht wichtiges Beiſpiel zu nehmen,) geſezt, Frankreich verböte einmahl alle teutſche Tücher, würden darum aller, oder nur der meiſten teutſchen Stände ſo verſchiedene Staatsverhältniſſe, dahin ſämtlich unter einen Hut zu bringen ſeyn, daß ſie alle die franzöſiſchen Tücher insgeſammt zu verbieten ſich bewegen lieſſen? Ich glaube ſchwerlich, daß hier ein Kenner des Reichs mit ja antworten werde. Würden aber vollends nur die z. B. Tücher eines einzelnen teutſchen Staats, ſey es auch der gröſte, z. B. der Oeſterreichiſche, verboten, ſo würde noch weniger das ganze Reich zu Repreſſalien zu bewegen ſeyn. Es wird alſo wohl am zweckmäßigſten ſeyn, man laſſe desfalls jeden Landesherrn hierinn mit dem Auswärtigen gewähren, ſo gut als er will und kann.

§. 268.

(Art. XXIX. §. 4.)

Reichs-Ober-Poſtamt.

Der Kaiſer will die Verfügung thun, daß das General-Kaiſerliche und Reichs-Erb-Ober-Poſtamt, überall in ſeinem Weſen erhalten und zu deſſen Schmälerung nichts unternommen oder erlaubt, mithin ſolches (*n*) im ganzen Reich jederzeit in ruhiger Annehm-Beſtell- und Austheilung aller Briefe und Päcke, auch Weiterbringung der Reiſenden (*o*) gelaſſen werden.

(*n*) Hier heißt es im Text: auch bei des Kaiſers Perſon und Hofſtaat. Da aber in Oeſterreich keine Reichs- ſondern erbländiſche Poſten ſind, ſo muß wenigſtens bei einem künftigen Kaiſer aus ſothanem Hauſe, dieſer dem bajeriſchen Kaiſer, Karl dem *VII.* gemachte Zuſaz, damit derſelbe keinen Meineid begehe, um ſo mehr wegbleiben, als er bei den bisherigen lezten Kaiſern nur aus Verſehen ſtehen geblieben ſeyn kann.

(*o*) Von Weiterbringung der Reiſenden ſteht nichts im Text. Allein

daß es nicht ohne Noth hier von mir hinzu zu ſezen vorgeſchlagen werde, wird jeder meiner Leſer, ohne weitere Ausführung, einſehen.

§. 269.

(Art. XXIX. §. 3.)

Botenweſen.

Inſonderheit ſoll den gemeinen Land- und Reichs-ſtädtiſchen Boten unterwegs, und zwiſchen den Orten, woher und wohin dieſelbe ihren Auftrag haben, die Mitbring- und Sammlung der Briefe, Pferdewechſelung, und Aufnehmung der Perſonen und Packete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte hierunter den Kaiſerlichen Dekreten von 1616. 1620. und 1636. ſich gemäß zu bezeigen, ſchuldig, und (*p*) ſolchergeſtalt dieſes Botenweſen, ſowohl der Chur-Mainziſchen Reichs-Poſt-Protektion, als dem General-Reichs-Erb-Poſtmeiſter, ohne Nachtheil ſeyn.

(*p*) Die beiden Worte zu und ſchuldig ſind um der richtigern Wortfügung willen eingeſchoben.

§. 270.

(Art. XXIX. §. 1.)

Beſchwerden gegen das Poſtamt.

Da aber auch gegen das Reichs-Erb-Poſtamt ſehr viele Beſchwerden eingekommen, ſo will der Kaiſer, bis zu reichstäglicher Erledigung derſelben, nicht geſtatten, daß den Ständen des Reichs, in deren Landen das Reichs-Poſtamt hergebracht iſt, ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſind, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſezt werden, oder für dieſelben, auſſerhalb der Perſonal-Befreiung, und der Exemtion von der Landesherrlichen Gerichtbarkeit, in Amtsſachen, eine weitere Befreiung von dieſer Gerichtbarkeit, oder auch von dem Beitrage zu gemeinen ſonſtigen Beſchwerden, fernerhin behaupte. (*q*)

(*q*) Da die W. K. ſchon verordnet, daß die Poſtamts-Perſonen nicht in allen Stücken, ſondern nur von Perſonal-Beſchwerden frei ſeyn ſollen, ſo glaube ich dem Willen der Verfaſſer derſelben ganz gemäß zu ſeyn, daß auch die angemaßte Freiheit dieſer Perſonen in Betreff der Gerichtbarkeit, nur auf die Amtsſachen gehe, und dannenhero dieſer §. außer andern Kleinigkeiten, füglich auch dahin abgeändert werden könne.

XI. Titel.

XI. Titel.

Verhältniß gegen Auswärtige überhaupt im Krieg, Frieden, Bündniſſen, u. d. g. auch inſonderheit gegen Italien.

§. 271.

(Art. IV. §. 2. 6. 13.)

Der Kaiſer will Friede halten.

Der Kaiſer will mit allen benachbarten *(r)* Mächten friedlich leben, ſonderlich den Weſtphäliſchen Frieden genau gegen ſie beobachten, und ihnen keine Urſache zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich geben, auch nichts thun, wodurch das Reich in fremde Kriege verflochten werde, oder jemand einen Beiſtand leiſten, daraus dem Reich, oder deſſen Ständen einiger Schaden geſchehen könnte.

(*r*) Hier ſteht in dem Text das Wort chriſtlichen dabei. Nun aber iſt es gewiß die Meinung der hohen Geſezgeber, daß zumahl heutzutag, da der Türk nicht mehr der Erbfeind iſt, der Kaiſer auch mit dieſem Frieden halten, wenigſtens von Reichswegen nichts gegen denſelben vornehmen ſolle. Alſo habe ich ſolches Beiwort weggelaſſen. Ohnehin hieß es in den erſten Wahlkapitulationen, der Kaiſer ſolle Friede halten, „gegen die anſtoſſende und chriſtliche Gewälte," dadurch der Sinn herauskommt, er ſolle mit allen anſtoſſenden Mächten, und auch ſonſt mit allen chriſtlichen Mächten Frieden halten, wie ſolches *Limn.* ſehr wohl bemerkt, *ad Capitul. p. 179.* Erſt aber in der Kapitulation Ferdinands des *IV.* iſt dieſes ſo richtig da ſtehende Wörtchen und, nach der auſſerordentlichen Nachläſſigkeit mit der ſonſt die Reichsgeſeze gemacht zu werden pflegten, ausgeblieben.

§. 272.

(Art. VI. §. 1. 2, 3. IV. §. 2.)

Bündniſſe von Reichswegen.

Der Kaiſer will keine Bündniſſe von Reichswegen eingehen, als mit Einſtimmung des geſammten Reichs, oder wenigſtens, der in ganz

eilen.

eilenden Fällen, von allen Churfürſten, auf einem Kollegialtag, nicht aber einzeln, geſuchten Bewilligung. Jngleichen will er auch für ſich ſelbſt keine dem Reich ſchädliche Bündniſſe eingehen.

§. 273.
(Art. VI. §. 4. 5.)
Bündniſſe der Stände.

Den Ständen will der Kaiſer nichts in den Weg legen, wenn ſie Bündniſſe unter ſich, oder mit Auswärtigen, errichten wollen; nur daß ſolche nicht wider Kaiſer und Reich, auch die Reichsgeſeze, und den Eid, womit ſie Kaiſer und Reich verbunden ſind, eingegangen werden.

§. 274.
(Art. IV. §. 2.)
Reichskriege.

Soll und muß aber ein Krieg von Reichswegen geführt werden, ſo will der Kaiſer dazu der geſammten Stände Einwilligung auf dem Reichstage, oder doch wenigſtens, in gar eilenden Fällen, die der Churfürſten, erfordern.

§. 275.
(Art. IV. §. 3.)
Wie ſolche zu führen.

Dergleichen Kriege ſollen dann nach den Reichsgeſezen, ſonderlich der Exekutions-Ordnung geführt, auch die auf dem Reichstag aus beiden Religionen zu ernennende Generalität, ſammt dem Kriegs-Direktorium und ſämmtlichem Kriegsheer, in des Kaiſers und Reichs Pflichten genommen werden.

§. 276.
(Art. IV. §. 4.)
Einſchränkung der kaiſerl Generalität.

Dabei will der Kaiſer ſeiner eigenen Generalität nicht erlauben, daß ſie das Marſchweſen wider die Reichsgeſeze anordne, jemand von

gemeinen

gemeinen Laſten loszehle, ſich einiger Verfügung wegen des Handels oder der Kontrebande, oder der Reichsfeſtungen anmaſſe, auch der Reichsgeneralität eigenmächtige Verhaltungs-Befehle zuſchicke.

§. 277.

(Art. IV. §. 5.)

Reichsfeſtungen.

Auch will bei einem ſolchen Krieg der Kaiſer nicht unternehmen, an einigem Orte des Reichs, auſſer ſeinen eigenen Landen, durch Anlegung einer neuen, oder Wiederherſtellung einer alten Beſtung, in die Landesherrliche Befugniſſe einzugreifen, hingegen die bißherigen Reichsfeſtungen nicht ohne der Stände Willen eingehen laſſen, noch zugeben, daß der ſonſtige Grund-Eigenthümer der Feſtungswerker einnehme, oder abreiſſe.

§. 278.

(Art. IV. §. 7. ſodann 5.)

Fremde Völker will der Kaiſer nicht ins Reich führen laſſen,

Fremdes Volk will der Kaiſer nicht in das Reich führen laſſen, ſondern, wenn ja ein Stand des Reichs dergleichen in das Reich, unter welchem Schein es auch wäre, gegen die Reichsgeſeze einführen wollte, ſich demſelben widerſezen, und dem Vergewaltigten durch Hinausſchaffung deſſelben, Reichsgeſezmäßige Hülfe verſchaffen.

§. 279.

(Art. IV. §. 7. ſodann 5.)

noch ſelbſt führen.

Der Kaiſer will auch ſelbſt kein fremdes Kriegsvolk ohne Wiſſen und Willen der Stände in das Reich führen, (*s*) es wäre dann, daß er von Reichswegen angegriffen würde, da er dann aller dem Reich unſchädlicher Hülfe ſich gebrauchen mag. (*t*)

(*s*) Hier ſtehet im Text dabei, daß der Kaiſer auch keine Werbung im Reich ohne der Stände Bewilligung anſtellen wolle. Da aber Art. IV.

§. 14.

§. 14. der neueſten Wahlkap. denen im Reich Beſitzungen habenden auswärtigen Ständen ſo gar, ohne dieſe Bewilligung, die Werbung zugelaſſen iſt, wie kann man ſolche dem Reichs-Oberhaupt abſchlagen? Ich habe alſo dieſes weggelaſſen. Höchſtens könnte hier, nach Herrn Prof. Klübers Vorſchlag, der Einwilligung des Standes, in deſſen Land geworben werden ſoll, gedacht werden.

(t) Ich habe die Verordnung des §. 5. gerade an die von dem §. 7. zu Anfang angeſchloſſen, wie ſie in den Kapitulationen bis auf Leopolds des I. Zeiten geſtanden, und ſo einen geraden Sinn geben. Erſt in gedachten Kaiſers Kapitulation wurde dieſe, dort Art. XIII. befindliche Verordnung, durch allerhand Einſchiebungen getrennet, wie bei Limn. ad Cap. p. 881. zu ſehen iſt, dieſe in den nachfolgenden Zeiten in mehrere Paragraphen zerſchnitten, in andere Ordnung nach und nach geſezt, und ſo endlich die §. 5. vorkommende Verordnung einzeln, ohne Zuſammenhang, an einem weniger ſchiklichen Ort hingeſtellt.

§. 280.

(Art. IV. §. 8.)

Reichs-Völker nicht aus dem Reich zu führen.

Das Reichs-Kriegsvolk ſoll ohne reichstägliche Bewilligung nicht aus dem Reich geführt, auch überhaupt gegen niemand anders, als die Beſtimmung mit ſich bringt, gebraucht werden.

§. 281.

(Art. IV. §. 9.)

Einquartierung.

Der Kaiſer will ohne reichstägliche Einwilligung, keine Einquartirung im Reich ausſchreiben oder machen, auch keinen Stand mit Durchzügen, Werbepläzen, oder andern Kriegsbeſchwerden, zur Laſt fallen.

§. 282.

(Art. IV. §. 11.)

Friede iſt nicht ohne die Stände zu machen.

Der Kaiſer verſpricht keine verbindliche Präliminar- vielweniger Haupt-Friedenshandlung, ohne Bewilligung ſämmtlicher Stände zu ſchlieſſen, es wäre dann im gröſten Nothfalle, da er jedoch der Chur-

fürſten

fürſten Einwilligung vor dem Schluß einholen will, oder daß ihm die Stände Vollmacht gegeben hätten, welche er dann genau zu befolgen hat.

§. 283.
(Art. IV. §. 11.)
Art der Unterhandlung.

Bei den Unterhandlungen ſelbſt will der Kaiſer auch dem Reichsſtändiſchen Deputationsrecht nichts in den Weg legen; alſo, daß zwiſchen der Kaiſerlichen Geſandſchaft und der Reichs-Deputation, wie ſonſt bei Deputationstagen gehandelt, leztere auch zu allen Verhandlungen des Kongreſſes zugelaſſen, und ohne ſie nichts vorgenommen werde. Auch ſoll keinem Stande dabei benommen ſeyn, eigener Angelegenheiten halber, Geſandten zur Friedenshandlung zu ſchicken, die denn unweigerlich zugelaſſen werden ſollen.

§. 284.
(Art. IV. §. 12.)
Wiederherſtellung des im Krieg in Unordnung gekommenen.

Der Kaiſer will daran ſeyn, daß das ſo bei vorgeweſenem Krieg im Reich, etwan in geiſt- auch weltlichen Sachen geändert worden, nach dem Frieden, in den, den Reichsgeſezen und Friedensſchlüſſen, (bei welchen jedoch die Proteſtantiſchen Churfürſten die Klauſel des vierten Artickel des Riswickiſchen Friedens ausgenommen haben wollen) gemäſſen Stand zurückgeſtellt werde.

§. 285.
(Art. IV. §. 14.)
Fremde Werbungen.

Mit Beſtätigung deſſen, was in den Reichsgeſezen, der Annehmung fremder Kriegsdienſte für die Reichsſtände und Eingeſeſſene halber verordnet iſt, will der Kaiſer ins künftige, damit das Reich nicht gar zu ſehr an tüchtiger Mannſchaft entblößt werde, keine Werbung jenen Mächten, die nicht ſelbſt im teutſchen Reich anſehnliche Beſizungen

haben,

haben, ohne Bewilligung des ganzen Reichs, zulaſſen, wie auch nicht zugeben, daß die Stände oder Angehörige des Reichs, mit Durchzügen, Einquartirungen der geworbenen Mannſchaft, oder ſonſt beſchwert werden.

(Hieher gehört unten §. 320)

§. 286.

(Art. IV. §. 15. 16. 17.)

Verſprechen wegen den Durchzügen.

Der Kaiſer will ſeine eigene oder auch Hülfsvölker, ingleichen beträchtliche bewaffnete Rekruten-Transporte, nicht anders als nach vorheriger gehöriger Requiſition, durch der Stände Lande, ihren unſchädlichen Durchzug nehmen laſſen, dabei dann keine Verpflegung nach einer beſondern Taxe (*t*) gefordert, ſondern alles nöthige durch das eigene Kaiſerliche Kommiſſariat beſorgt, angeſchafft, und nach landläufigem Preiſe baar bezahlt werden ſoll, welches dann auch ſelbſt von der Generalität und allem Zugehör des ganzen Zugs, ſo in Kriegs- als Friedenszeiten, zu verſtehen, und deswegen annehmliche Bürgſchaft zu leiſten iſt.

(*t*) Anſtatt des alten, für alle der ehemahligen Kriegsverfaſſung unkundige ganz unverſtändlichen: etappenmäßige Verpflegung.

§. 287.

(Art. IV. §. 18. 19.)

Und wegen der im Krieg beſchwerten.

Für die im Krieg beſchwerten Reichsſtände und Lande verſpricht der Kaiſer, nach geſchloſſenem Frieden zu ſorgen, daß ſie weder an ihrer Reichs-Unmittelbarkeit noch ſonſten einigen Schaden leiden; und ſie in allem nach Möglichkeit zu beſchüzen.

§. 288.

§. 288.

(Art. X. §. 5.)

Gränzſcheidungen.

In vorkommenden Reichsgränzſcheidungen, auch bei Umtauſchung der Lande, will der Kaiſer, ohne des Reichs und der dabei intereßirten Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen laſſen.

§. 289.

(Art. XXVII. §. 1. 2.)

Schuzbriefe über Reichsſtände.

Die den auswärtigen Mächten über un = oder mittelbare Reichsſtände ertheilte Schuz = und Schirmbriefe, will der Kaiſer nicht beſtätigen, vielweniger neue dergleichen ertheilen; auch daran ſeyn, daß dieſelbe gutwillig aufgegeben, oder doch in ihrer Würkung, über die Schranken, welche ihnen bei der Ausfertigung geſezt worden, nicht ausgedehnt werden mögen.

§. 290.

(Art. XXVIII. §. 1.)

Geſandte fremder Mächte.

Den Geſandten fremder Mächte will der Kaiſer, ſo viel es möglich iſt, (*u*) verwehren, ſich heimlich oder öffentlich in Reichs = Angelegenheiten zu miſchen.

(*u*) Dieſes ſeze ich hinzu, weil Engelland, Schweden, Dännemark, Sardinien, ſelbſt Reichsſtände, Frankreich aber nebſt Schweden, Garants des weſtphäliſchen Friedens ſind.

§. 291.

(Art. XXVIII. §. 2.)

Ein mehreres von den Geſandten.

Er will auch nicht leiden, daß dieſelbe an ſeinem Hof, oder auf Reichs = und ſonſtigen Verſammlungen, mit bewehrter Wache zu Pferd oder Fuß, erſcheinen.

§. 292.

(Art. X. §. 10.)

Rechte des Reichs gegen Auswärtige.

Der Kaiſer will alle dem Reich außer Teutſchland, ſonderlich in Italien angehörige Lehen, unter andern nach Maaßgabe des Reichs-Schluſſes von 1722. aufrecht zu erhalten ſuchen, und verfügen, daß ſie gebührend erneuert, auch ihre Beſizer wider alle unbillige Gewalt geſchüzt werden: hingegen nicht zugeben, daß gedachtem Reichs-Schluſſe zuwider, (v) durch anderweite ohne des Reichs Wiſſen und Genehmigung getroffene Verabredungen, etwas entzogen werde, und desfalls die Gerchtſame des Reichs wohl in Acht nehmen.

(v) Das Wort zuwider, welches der Sinn nothwendig erfordert, fehlt in den Abdrücken der Wahlkapitulation Leopolds des II., in die der leztere Theil des §. ganz neu gekommen iſt.

§. 293.

(Art. X. §. 12.)

Italiäniſche Lehen.

Der Kaiſer will auch daran ſeyn, daß bei allgemeinen Reichsbewilligungen, die Italiäniſche Vaſallen und Beſizer unmittelbarer Allodien, falls ſie nicht auf der Stelle ihre Freiheit beweiſen können, zu der Beihülfe, gleichwie vormahls, angehalten werden.

§. 294.

(Art. XXVI. §. 1. 2.)

Verhältniß mit Savojen.

Der Kaiſer will dem König von Sardinien, als Herzogen von Savojen die Belehnung über Montferrat ſowohl, als ſeine übrige Reichslehenbare Staaten, auch das Reichsvikariat und Generalat in Italien, (w) auf gebührendes Erſuchen, der lezten Belehnung von 1755. gemäß, ohnverweilt ertheilen, und demſelben bei gedachter Vikariats-Gerechtigkeit ſchüzen, auch inſonderheit das, was 1658. an den darinn eingreif-

greifen wollenden Herzog von Mantua reſcribirt worden, wohl in Acht nehmen.

(w) Dieſes ſeze ich hinzu, weil nach §. 2. der Kaiſer ihn bei dieſem Vikariat und Generalat ſchüzen ſoll.

XII. Titel.

Von den beſonders beſtimmten Verpflichtungen des Kaiſers.

Anmerkung.

Ich habe hier alles aus allen Titeln, was dem Kaiſer binnen ſeiner Regierung auszuführen aufgegeben iſt, zuſammengenommen, um es von demjenigen, was der Kaiſer überhaupt zu beobachten übernommen hat, zu unterſcheiden; und damit jenes, von dieſem abgeſondert, die Grundlage zu einer beſtändigen Wahlkapitulation abgeben könne.

§. 295.
(Art. III. §. 7. 8.)

Verbindlichkeit zur Krönung.

Der gewählte Kaiſer will demnächſt (x) bemühet ſeyn, die Krone des Reichs (y) zu empfangen, zu dem Ende alles gebührende vornehmen, auch ſich das, weſſen die Churfürſten von Mainz und Kölln desfalls ſich verglichen, gefallen laſſen.

(x) Hiebei eine patriotiſche Frage! Wäre es nicht bei jezigen Zeitumſtänden, und bei den großen Koſten einer Krönung, die alle Wahlfürſten jezo, da ſie ſolche kaum vor zwei Jahren gehabt, auch den Neuzuwählenden insbeſondere, nothwendig ſehr drücken müſſen, gut, wenn man dem künftigen Kaiſer die Pflicht, forderſamſt nach der Krönung zu trachten, dißmahl erließe? Wie wäre es, wenn man denſelben, gegen einen der Stadt Frankfurt auszuſtellenden Revers, für dißmahl zu Regensburg im Churfürſtenrath wählte, ſodann daſelbſt auf öffentlichem Reichstag ausriefe, und dann die Krönung bis auf eine dem Neugewählten und ſämmtlichen Churfürſten gelegene Zeit verſparete, inzwiſchen aber den

den von des Neugewählten Bevollmächtigten gethanen Kapitulations-Eid, für das gelten lieſſe, was er ſeiner Natur nach würklich iſt, nehmlich für eine eben ſo ſehr, als wenn ihn der Kaiſer perſönlich geleiſtet hätte, bündige Verſicherung?

(y) Im Text heiſt es, römiſch-königliche Krone. Da aber der Kaiſer heutzutage nur einmahl gekrönt wird, ſo habe ich den, auf die noch weiters nöthige beſondere Krönung zu Rom deutenden Zuſaz (S. die Wahlkap. Karls des V. Art. XXX. §. 1. 3. und die von Maximilian dem II. Art. XXXII.) hinweggelaſſen.

§. 296.

(Art. III. §. 16. mit Veränd.)

Vikariats-Akten.

Auch ſoll er daran ſeyn, daß binnen ſechs Monathen auf das längſte nach angetretener Kaiſerlicher Regierung, die Reichsverweſer, die bei ihren Vikariats-Gerichten verhandelt geweſene Akten, an ſeinen Hof einſenden. (z)

(z) Wegen der hier angegebenen Veränderung S. die Gedanken ꝛc. S. 12.

§. 297.

(Art. V. §. 10. XII. 2.)

Reichskreiſe ꝛc.

Der Kaiſer will ſich bemühen, daß die Wieder-Ergänzung der Reichskreiſe, wie auch die Moderation und Ausgleichung der Matrikel, ingleichen die Exemtions-Irrungen, auf dem gemeinen Reichstag (a) forderſamſt (b) vorgenommen werde.

(a) Da dieſer heutzutage beſtändig beiſammen iſt, ſo braucht es, des dabei im Text ſtehenden Moderations-Tags nicht mehr.

(b) Im Art. XII. §. 2. wird nur bewandten Umſtänden nach ein Gutachten zu fordern, dem Kaiſer heimgeſtellt.

§. 298

(Nach Art. XIV. §. 3. mit Zuſaz.)

Beſchwerden gegen den Pabſt.

Er will auch wegen der Beſchwerden der teutſch-katholiſchen Kirche gegen den Pabſt, und inſonderheit vorzüglich wegen der Eingriffe der Nuntien, das bereits 1788 von Kaiſer Joſeph dem II. erforderte Reichs-Gutachten, ſogleich nach dem Regierungs-Antritt, in Erinnerung bringen, auch dabei inſonderheit auf die endliche Abſchneidung aller Gelegenheit zu dergleichen Beſchwerden, durch Reichsgeſezliche Abſchaffung der in alten Zeiten erſchlichenen, nicht einmal mit aller Stände Einwilligung gemachten, Aſchaffenburger Konkordaten, antragen. (*c*)

(*c*) Warum ich dieſer Abſchaffung der Konkordaten halber, meine Wünſche mit denen von vielen teutſchen Patrioten vereinige, habe ich ſchon in den oftbeſagten Gedanken ꝛc. S. 27-29. ausgeführt, allwo aber S. 28. Z. 12. anſtatt: unſerer Zuſammenkunft, zu leſen iſt; der Emſer Zuſammenkunft. O möchte doch die damahls zu Ems aufgegangene ſchöne Morgenröthe, Teutſchland bald, bald den herrlichſten Tag bringen!

§. 299.

(Art. IX. §. 4. mit Veränd.)

Münz-Gebrechen.

Auch will der Kaiſer bald nach angetretener Regierung daran ſeyn, ein Gutachten vom Reich, die bereits 1737. und 1738. in Berathſchlagung geweſene Münz-Gebrechen belangend, (*d*) auch insbeſondere darüber, wie etwann, zu Erleichterung Handels und Wandels durch das ganze Reich, dem ſogenannten Conventions-Geld ein gewiſſer Curs, auch in denen Reichslanden, wo ſonſt anderes Geld im Gang iſt, geſtattet werden könne? (*e*) zu erfordern.

(*d*) Dieſes habe ich ſo allgemein geſezt, weil auch in Betreff der damals verglichenen Punkte, deren im §. Erwähnung geſchieht, doch ſchwerlich, wegen der ſeit Karls des VI. Zeiten vorgegangenen Veränderungen in der Münze, die Verordnungen ſo ganz geradeaus auf unſere Zeiten anwendbar ſind.

(e) Daß dieſer Zuſaz einen Gedanken enthalte, deſſen Ausführung vieles zum allgemeinen Beſten beitrüge, wird niemand in Abrede ſtellen, der die große Bequemlichkeit in Anſehung des Geldes, bei einer Reiſe durch die ſechs Kreiſe, wo Conventionsgeld gilt, und die große Unbequemlichkeit einer dergleichen durch die übrigen, wo an deſſen Statt alle etliche Meilen weit ein anderes gilt, erfahren hat. Schwierigkeiten hätte nun freilich die von mir hier angegebene Verſtattung des Umlaufs des Conventionsgeldes in allen Landen; aber daß ſich dieſe Schwierigkeiten heben laſſen, zeiget die Heſſen-Kaſſeliſche Einrichtung, da zwar eine eigene Art Geldes die herrſchende iſt, aber das Conventionsgeld daneben von denen, die dergleichen bei ſich haben, auch ausgegeben werden kann. Wie ſchön wäre es, wenn nun z. B. das benachbarte Hannover ein gleiches thäte, und dann in Holſtein, Mecklenburg u. ſ. w. damit fortgefahren würde, ſo lange, bis man vom Adriatiſchen, bis zum Baltiſchen Meer, von Trieſt bis Kiel, mit einerlei Münze reiſen könnte! Läßt man ja doch ſchon würklich den franzöſiſchen großen Thalern, als ganz fremden Münz-Sorten, durch, wo nicht alle, doch die meiſten teutſchen Lande den Lauf, und hat die Ausgleichung dazu gefunden; warum ſollte nicht leztere auch, für die ſo ſchöne, im Vaterland ſelbſt geſchlagene ſogenannte Konventions-Thaler gefunden werden können, wenn es auch etwan, außer den Landen des zwanzig Guldenfußes, (die es alle ohngefähr wie Heſſen-Kaſſel machen können,) in Anſehung der zwanzig- und zehen Kreuzer-Stüke, gar zu vielen Hinderniſſen unterworfen wäre.

§. 300.

(Art. XII. §. 5.)

Executions-Ordnung.

Der Kaiſer will über die Exekutions-Ordnung und deren neue Durchſicht, bald nach angetretener Regierung ein Reichsgutachten erfordern.

§. 301.

(Art. XVII. §. 3. Vb. als wollen wir)

Reichs-Viſitations-Deputation.

Bald nach angetretener Regierung will der Kaiſer daran ſeyn, daß über den herzuſtellenden Gang der ordentlichen Reichs-Viſitationsdeputation, und der dabei vorzunehmenden alt- und neuen Reviſions-Sachen, ein Reichsſchluß zu Stande komme.

§. 302.

(Art. III. §. 17.)

Reichs-Vikariats-Gränzen.

Der Kaiſer ſoll bald nach Antritt ſeiner Regierung, den zwiſchen den beiden Reichsvikarien, der Gränzen ihrer Reichsverweſung halber, geſchloſſenen Vergleich vom Jahr 1750. dem geſammten Reich zur Beſtätigung vorlegen.

§. 303.

(Art. XXIV. §. 5. 6.)

Reichs-Hofraths-Ordnung.

Der Kaiſer ſoll nach angetretener Regierung ein Reichs-Gutachten wegen Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung, wie auch wegen der Art, wie der Reichshofrath zu viſitiren ſey? erfordern, und den Reichsſchluß desfalls zu Stande zu bringen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Anmerkung.

Alſo, (1) das Kreis- und Matrikelweſen (§. 296.) (2) die Abthuung der Beſchwerden der katholiſchen Kirche gegen den Pabſt, (§. 297.) (3) die Verbeſſerung der Münzgebrechen (§. 298.) (4) die Durchſicht der Exekutions-Ordnung (§. 299) (5), die Widerherſtellung der Reichs-Deputationen (§. 300.) und (6) die nun freilich wohl keinen Schwierigkeiten unterworfene Beſtätigung des Vikariats-Vergleichs (§. 301) ſind, nebſt der Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung (§. 302.) Kleinigkeiten, die der Kaiſer bald nach angetretener Regierung zu bewürken ſuchen ſoll! Kann er dieſe Kapitulation halten? ja! wenn es damit für ſeine Pflichten als Reichs-Oberhaupt genug iſt, dieſe Punkte alle bloß in ein Kommißions-Dekret hintereinander hingeſezt, dem Reich zur Berathſchlagung vorzulegen. Aber, wenn er dieſe Berathſchlagung betreiben, durch weiſe Vorſchläge leiten, und zum Reichsſchluß befördern ſoll, kann dieſes auch forderſamſt oder gleich geſchehen? Wird ihm dieſes nicht gar vollends unmöglich, wenn er dasjenige auch beſorgen will, was ihm *binnen* Jahres-Friſt zu thun aufgelegt iſt? Man höre zu dieſem Ende, was nun folgt!

§ 303.

§. 304.

(Art. XVIII. §. 8. mit Zuſaz.)

Beſchwerden gegen die Hof- und Landgerichte.

Da von langer Zeit her ſo viele Klagen, über die Eingriffe der unterſchiedenen annoch im teutſchen Reiche beſtehenden Landgerichte, wie auch des Hofgerichts zu Rothweil, angeſtellt worden, ſo ſoll und will der Kaiſer, wegen Aufhebung aller dieſer Art Gerichte (*f*) ein Reichsgutachten binnen Jahresfriſt verlangen. Inzwiſchen aber will er binnen Jahresfriſt alle die, wider die alte Hof- auch Landgerichts- Ordnungen eingeführte Ehehaften abſtellen, und wegen der Mißbräuche derſelben eine unparteiiſche Deputation von Reichsſtänden niederſezen, auch wie dieſes geſchehen, an Chur- Mainz berichten.

(*f*) Ich ſage mit Fleiß, aller: denn, wenn es zum gemeinen Beſten vorträglich geachtet wird, daß des Kaiſers noch von alten Zeiten her übrig gebliebenes eigenes Hofgericht, daß das kaiſerliche vorjezt an Oeſtreich verpfändete Landgericht in Schwaben, aufgehoben werde, warum ſoll z. B. das Bajeriſche Landgericht Hirſchberg bleiben, und die Nachbaren bedrücken dürfen?

§. 305.

(Art. X. §. 6. 7.)

Italiäniſche Reichslehen.

Er will wegen der Italiäniſchen Reichslehen genaue Nachforſchung, wie es mit jeden derſelben ſtehe, halten, und vom Befund, binnen Jahresfriſt nach angetretener Kaiſerlicher Regierung, die Berichte zur Chur-Mainziſchen Kanzlei einſenden, und alsdann mit Rath der Churfürſten, auch allenfalls ſämtlicher Stände, darinn weiter zu Werke gehen.

§. 306.

(Art. XVII. §. 8.)

Tax- Ordnung.

Der Kaiſer will die bisher noch nicht auf dem Reichstag beliebte Tax- Ordnung, binnen Jahresfriſt nach angetretener Regierung, den Stän-

Stäuden auf dem Reichstag zur Nachricht und allenfalſiger beſſeren Einrichtung unfehlbar mittheilen laſſen.

(g) Hier heiſt es eigentlich im Text, ehedeſſen in *Comitiis* beliebte Tax-Ordnung ꝛc. Abermahls eine Probe der unglaublichen Nachläßigkeit, mit der die wichtigſte Aufſätze in Teutſchland, ſonſten gemacht worden ſind. Moſer, der doch bei Karls des VII. Kapitulation, wo dieſe Stelle zuerſt hineingekommen, gegenwärtig war, ſagt ſelbſt, er kenne keine ſolche auf dem Reichstag gemachte Tax-Ordnung, *ad Cap. Car. VII. P. II. p. 506. §. 8.* Andere kennen ſolche eben ſo wenig. Vermuthlich iſt hier alſo das Wort nicht ausgelaſſen: freilich ein Hauptwort, deſſen Einſchiebung den ganzen Sinn ſo ändert, daß nun ein richtiger Verſtand herauskommt. Nehmlich bei Reichshofrath gilt die Mainziſche Kanzlei-Tax-Ordnung von 1659. 6. Jan. ſo bei Uffenbach, vom Reichshofrathe, *Mant. III. p. 41* zu finden iſt. Dieſe, weil ſie nicht auf dem Reichstag beliebt worden war, ſoll alſo der Kaiſer dem Reich zur Unterſuchung vorlegen. Wäre das Wort Tax-Ordnung in der mehreren Zahl gebraucht, ſo könnte man auch die 1713. von der Kammergerichts-Viſitation für jenes Gericht gemachte, in der N. Samml. der Reichsabſchiede IV. Theil, befindliche Tax-Ordnung, mit darunter verſtehen. Allein dieſe, als von einer Reichsdeputation gemacht, kann das ganze Reich gleichſam als von ihm ſelbſt gemacht anſehen, und alſo iſt man wohl mit Fleiß bei der einfachen Zahl, in dieſem Ausdruck geblieben; obſchon dieſes, daß hier zu Anfang des §. von beiden Reichsgerichten die Rede iſt, erwarten ließ, daß von Beſtimmung der Taxe für beide die Rede ſeyn würde; weswegen dann freilich der Reichshofrath in dem lezten Abſchnitt des §. hätte benennt werden ſollen, wenn ſolche von ihm allein, wie es wahrſcheinlich iſt, gelten ſoll.

§. 307.

(Art. I. §. 7.)

Qualificirung der neuen Fürſten.

Der Kaiſer ſoll binnen Jahresfriſt nach angetretener Regierung ein Gutachten vom Reich, wegen Qualificirung der ſeit 1654. in dieſen Stand erhobenen Fürſten erfordern, und dann die Beendigung dieſer Sache forderſamſt zu bewürken ſuchen.

Anmerkung.

Alſo binnen Jahresfriſt ſoll der Kaiſer, ohne die vielen ihm gleich, bald, oder forderſamſt nach dem Regierungs-Antritt vorzunehmen aufgelegte

Sachen, auch noch die Materien wegen der Land- und Hofgerichte (§. 304.) wegen der Italiäniſchen Reichslehen, (§. 305.) wegen der Kanzlei-Tax-Ordnung (§. 306.) und wegen Qualificirung der neuen Reichsfürſten (§. 307.) auf dem Reichstage in Gang bringen und betreiben! Welcher Kaiſer kann dieß? Und doch ſoll er ſchwören, es zu thun! das zu thun, was er, wenn er auch Friederichs des II. und Joſephs des II. Thätigkeit zuſammen, nebſt dem beſten Herzen beſäſſe, nicht leiſten kann!

§. 308.

(Aus Art. XXII. §. 4. zu Ende.)

Mißheirathen.

Der Kaiſer will einen Reichsſchluß wegen Beſtimmung desjenigen was eigentlich für Heirathen zu Mißheirathen (*b*) gerechnet werden ſolle? veranlaſſen und befördern.

(*b*) Im Text heiſt es notoriſche Mißheirathen. Natürlicher Weiſe aber muß das desfalls zu machende Geſez, wenn es je zu Stande kommen ſollte, die ganze genaue Beſtimmung, was iſt Mißheirath, was iſt keine? enthalten. Alſo kann das notoriſch, welches nur ſo lange gilt, als kein Geſez da iſt, wegbleiben.

§. 309.

Jurisdiktions-Konflikte.

Der Kaiſer will ein Reichsgutachten wegen Beſtimmung der Gränzen der Gerichtbarkeit der beiden höchſten Reichsgerichte, und Erledigung derer, auch nach ſothaner Beſtimmung, ſich doch etwa noch ergeben könnenden Jurisdiktions-Konflikten, erfordern. (*i*)

(*i*) Nach Anleitung des Kollegial-Schreibens N. 4. bei Crome, Anh. S. 4.

§. 310.

Vikariats-Gerechtſame.

Jngleichen ſoll er von der Reichsverſammlung ein Gutachten, wegen Beſtimmung der Vikariats-Gerechtſamen, inſonderheit in Anſehung der Reichslehen, begehren. (*k*)

(*k*) Nach Veranlaſſung des dritten Churfürſtlichen Kollegial-Schreibens an Leopold den II. deſſen Auszug bei Crome über die Wahlkapit. Anh. S. 4. zu befinden iſt.

§. 311.

Reichs-Gutachten wegen der Bücher-Cenſur.

Der Kaiſer will bei der eingeriſſenen gränzenloſen, die Sitten verderbenden, und die Sicherheit der Staaten untergrabenden Schreiberei, dahin Bedacht nehmen, ein Reichsgutachten wegen Einſtellung derſelben in allen Reichslanden zu veranlaſſen. (*l*)

(*l*) Nach Anleitung des Kollegial-Schreibens n. I. an den Kaiſer Leopold den II. bei Crome, Anh. S. 3.

§. 312.

(Art. II. §. 7. Zu Ende mit Zuſaz und Veränderung.)

Befehl an die Bücher-Kommiſſarien.

Indeſſen aber, bis dieſes Gutachten zu Stande kommt, will der Kaiſer dem Bücher-Kommiſſarius zu Frankfurt aufgeben, daß er bei der ihm obliegenden Cenſur keinen ſolchen Schriften den Verkauf verſtatte, welche die ſymboliſchen Bücher einer oder der andern Religion, mit Unbeſcheidenheit widerlegen, (*m*) oder gar als lächerlich, unnüz und verwerflich darſtellen; noch mehr aber, die die chriſtliche Religion überhaupt angreifen oder verſpotten und lächerlich machen, (*n*) oder die mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ſind, inſonderheit die die unerlaubte Liebe, den Selbſtmord u. ſ. w. mit reizenden Farben ſchildern und faſt als Tugenden anpreiſen, die Leidenſchaften für ihrer Natur nach unwiderſtehlich erklären, (*o*) und die die Unterthanen mit ihrem Schickſal unzufrieden und zum Aufruhr geneigt, ja das Leben der Fürſten ſelbſt unſicher machen. (*oo*)

(*m*) Wegen dieſer Veränderung deſſen, was in Betreff der ſymboliſchen Bücher im Text ſteht, verweiſe ich auf Hr. R. R. Crome Anm. über die W. K. Leopolds des II. S. 22. u. f., wie auch Anh. S. 10. allwo deutlich gezeigt wird, daß die Erlaubniß, gegen die ſymboliſchen Bücher der Kirchen insgeſamt, mit Beſcheidenheit, zu ſchreiben, nicht eingeſchränkt, und nur die unbeſcheidene Schreibart dagegen, verboten werden,

den, auch nur dahin eigentlich die Meinung der hohen Geſezgeber gehen könne.

(*n*) Dieſes iſt wohl ein nothwendiger Zuſaz, da dergleichen Schriften ſo ſehr häuffig zum Vorſchein kommen, und zwar leider gar in der Mutterſprache, wo ſie doppelten Schaden thun. Aber auch ſelbſt in der gelehrten Sprache geſchriebene Bücher dieſer Art, können nicht geduldet werden, wenn ſie von der Beſchaffenheit ſind, wie die mit dem teutſchen Titel: *Zwei antiſupernaturaliſtiſche Manuſcripte: ein Pendant zu Leſſings Fragmenten. zu Berlin* 1792. 8. gedruckte Abhandlungen, deren erſte, de tribus Jmpoſtoribus, Moſe, Chriſto et Mahomete betitelt, ſchon durch dieſe abſcheuliche Aufſchrift, jedes die heilige Religion Jeſu verehrenden Landesherrn, Augen auf ſich ziehen muß.

(*o*) Daß dieſes wohl die gefährlichſte Schriften von allen ſind, brauche ich einem Kenner des menſchlichen Herzens nicht erſt zu ſagen; alſo wird wohl auch dieſer Zuſaz gerechtfertigt ſeyn.

(*oo*) Zu lezterer Gattung gehört inſonderheit, die jezo zu Strasburg herauskommende ſogenannte *Geſchichte der gegenwärtigen Zeit*, in welcher man ſogar ſolche empörende Stellen, wie die hier beigedruckte, einzurücken kein Bedenken trägt.

Geſchichte der gegenwärtigen Zeit.
Num. 62.

Strasburg, Freytag den *9ten März 1792. im 4ten Jahr* der Freyheit Frankreichs.

Nicht nur mehrere Wieneriſche Blätter, ſondern auch 2. Kaiſerliche Kouriers mit ſchwarzen Flor kündigen die höchſt merkwürdige Nachricht an, daß Kaiſer Leopold an einer zweymal 24. ſtündigen Colic geſtorben, nachdem alle Mittel dagegen fruchtlos blieben.

Auch Peter der dritte ſtarb zu Petersburg ſehr geſchwind an einer Colic.

Mirabeaus Tod wurde einige Tage vorher angekündiget; und vor wenigen Wochen ſagte man ſich hier folgende Nachricht ins Ohr: Der Bund der Tyrannen-Mörder iſt kein Traum, bald werden ſich Proben davon zeigen. Beſchloſſen iſt in dieſem Bunde, derjenige Monarch, deſſen Truppen gegen Frankreichs Grenzen wirklich marſchieren, muß ſterben. Truppen ſind wirklich auf dem Wege, er falle; derjenige, der dieſem Beiſpiele folgen will, erwarte das nehmliche Schickſal.

Lange haben Fürſten ihrer Ehrſucht und ihren Launen hundert tauſende geopfert, und Millionen dadurch unglücklich gemacht, die Reihe komme

me nun einmal an ſie. Es iſt beſſer, daß einige Fürſten-Köpfe fallen, als daß die Menſchheit wieder in Ketten der Sclaverey geſchmiedet werde.

§. 313.

(Art. VII. §. 1. in F.)

Vom Nachdruck.

Der Kaiſer will, um denen durch den Nachdruck bißher ſo ſehr beeinträchtigten rechtmäßigen Verlegern der Bücher, in ihrer desfalls ſo oft zu führen habenden rechtmäßigen Beſchwerden, endlich einmal Ruhe zu ſchaffen, ein Gutachten von dem ganzen Reichstag wegen Abſtellung des Nachdrucks, ſonderlich durch Einſchränkung der denſelben hauptſächlich beförderndem allzuhohen Bücher-Preiſe, erfordern. (*p*)

(*p*) Wegen dieſes abermahls einen meiner Wünſche (in den Gedanken S. 52.) erfüllenden Punkts, ſ. Crome über die Wahlkap. Leop. S. 67.

§. 314.

Befehl an den Reichshofrath des Nachdrucks halber.

Inzwiſchen aber will Er dem Reichshofrath befehlen, keine Unternehmung, worunter ein Nachdruck ſtecke, durch ein Privilegium zu begünſtigen, ſondern ſich zu dem Ende inſonderheit vorher einen Plan von einer jeden zu veranſtaltenden Sammlung die ein Privilegium ſucht, vorlegen zu laſſen, auch wenn ein Verleger bei der ordentlichen Obrigkeit eines Nachdruckers, der ihn vervortheilet, keine Gerechtigkeit gefunden, ſich per appellationem, oder nach Geſtalt der Sachen querelam de denegata juſtitia, an den Reichshofrath wendet, die desfalls gegründete Klagen, wie eine jede andere Sache, anzunehmen. Zweitens will er in ſeinen Landen das ſtrenge Verbot dahin ergehen laſſen, daß kein in denſelben ſeßhafter Buchhändler eine Schrift, welcher Art ſie auch ſey, die im ganzem teutſchen Reich verlegt worden, nachzudrucken ſich unterſtehen ſolle, widrigenfalls er, ſobald der rechtmäßige Verleger klagen würde, demſelben ſeine ganze Auflage unentgeldlich abzuliefern, auch nach Befinden ihm noch weitern Erſaz zu thun hätte. (*q*)

(*q*) Siehe die oftgemeldeten Gedanken ꝛc. S. 52. wo aber unglücklicher Weiſe, Z. 22. anſtatt verbinden, das den Sinn ganz entſtellende verblenden,

blenden, in den Druck gekommen iſt. Wenn übrigens der ſonſt ganz zu meiner Zufriedenheit von jener Schrift handelnde Berliner Recenſent, Allg. Bibl. *CI.* Band, S. 76. das, was ich bei dieſer Gelegenheit vom Nachdruck anführe, als eine Vertheidigung deſſelben anſieht, ſo thut er mir ſehr unrecht, da ich ja dorten verſchiedene gegen den Nachdruck gewiß gerade zu gehende Vorkehrungen anrathe, nur aber die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten der zu ſcharfen Unterſuch- und Verbietung aller ſchon daſeyenden Nachdrücke vor die Augen zu legen ſuche, und den Nachdruck S. 57. für nicht ſo ſchändlich als den Diebſtahl erkläre.

§. 315.

(Art. XVII. §. 3. vb: ſondern da auch ꝛc. mit Veränderung.)

Vom Rekurs an den Reichstag.

Da auch die an die Reichsverſammlung bisher genommene, oder auch künftig zu nehmende Rekurſe, ſo wohl an ſich, als in Anſehung ihrer Würkung, eine geſezliche Vorſchrift erfordern, ſo will der Kaiſer wegen einer Reichsgeſetzmäßigen Beſtimmung auf den Reichstag den Antrag thun. (r)

(r) Die hier vorgeſchlagene kleine Veränderung beruhet auf, wie mich dünkt, ſo einleuchtenden Gründen, ſowohl in Betracht des Kaiſers, als der Reichsgerichte, und der durch die Frage, ob und wie ferne die Rekurſe gültig ſind? ſo ſehr leidende Juſtiz überhaupt, daß ich die Ausführung derſelben für überflüſſig halte.

§. 316.

(Art. VII. §. 1.)

Policei-Ordnung.

Der Kaiſer will in Betreff der Policei-Ordnung ein Gutachten der Stände begehren, wie die alte Ordnungen zu verbeſſern, und nach den jezigen Zeiten einzurichten ſeyen. (s)

(s) S. meine Gedanken, S. 19.

§. 317.

(Art. VII. §. 1.)

Handel.

Jngleichen wegen der beſſeren Einricht- und Beförderung des teutſchen Handels.

§. 318.

§. 318.

(Art. X. §. 11.)

Von Lehen die der Kaiſer ſelbſt beſizt.

Er will über die ſelbſt beſizende Reichslehen die Belehnung empfangen, oder doch einen Revers an die Chur-Mainziſche Kanzlei (t) zu deſſen Verſicherung ausſtellen.

(t) Dieſe Worte ſind ein, aber hoffentlch zweckmäßiger, Zuſaz, deſſen Gründe ich den hohen Wahlfürſten wohl nicht erſt zu entwickeln brauche.

§. 319.

(Art. XXX. §. 3.)

Kollegial-Schreiben.

Der Kaiſer will auch die Kollegial-Schreiben der Churfürſten gehörig beobachten, und zur Vollziehung bringen.

Anmerkung.

Abermals zwölferlei, ſo dem Kaiſer zwar ohne Beſtimmung einer Zeit, aber doch überhaupt während ſeiner Regierung zu thun aufgegeben iſt! Gegenſtände die den neu zu wählenden noch manches Jahr nach dem Regierungs-Antritt beſchäfftigen können! Aber doch noch nicht genug, wenn derſelbe auf eine ihn vor andern Kaiſern auszeichnende Weiſe des Reichs Vater ſeyn will! Sollte er nicht zu dieſem Ende, auch noch folgendes, zum Theil aus dem Geiſt der Wahlkapitulation, zum Theil aus den Zeit-Bedürfniſſen herflieſſendes, nach und nach bewürken zu wollen, ſich gerne und willig auflegen laſſen?

§. 320.

(Bei Art. I. §. 11.)

Vollkommene Toleranz.

Der Kaiſer will auch ein Gutachten von dem Reich, wegen Einführung einer allgemeinen und vollkommenen Toleranz der beiden im Reich angenommenen Religionen, der Katholiſchen und der Augſpurgiſchen Konfeſſions-Verwandten untereinander, zu endlicher Ausmachung und Darniederſchlagung aller Religions-Beſchwerden, begehren, auch

daß

daß es geſtellt und demnächſt die Sache zum Reichsſchluß gedeihe, beſtens bemühet ſeyn. (u)

(u) Weitläufig habe von dieſem Vorſchlag gehandelt in den Gedanken ꝛc. p. 8. - 11. Als das, meinem Gefühl nach am meiſten auszeichnende, den Preis vor allen andern guten Anſtalten verdienende, habe ich es vorangeſezt.

§. 321.

(Anſtatt Art. XIII. §. 9.)

Reichstag.

Der Kaiſer will ein Gutachten von geſamtem Reich über die Art und Weiſe der Fortdauer des Reichstags während der Thron-Ledigkeit in Gemäßheit der goldenen Bulle, unter Autorität der Reichsvikarien, erfordern, auch die Erſtattung deſſelben betreiben. (v)

(v) Bei der abermahls ſo geſchwinde erfolgten Erledigung des Kaiſerthrons, werden meine Leſer den ſchon in den Gedanken ꝛc. S. 25. gethanen, hier wiederholten Vorſchlag, deſto billiger finden. Wenigſtens iſt dieſes eine Sache, die dem Kaiſer aufgegeben werden kann, anſtatt daß das, was bisher in dem §. ſtund, dem Kaiſer gar nicht aufgegeben werden konnte, da es von etwas handelt, das die Vikarien und die übrige Stände nach ſeinem Tod thun ſollen.

§. 322.

Werbungen.

Da aber auch der Fall vorgekommen, daß unter dem Schein einer Werbung für ſolche Mächte, die im Reich anſehnliche Beſizungen haben, verſchiedene Reichsländer auf die gewaltſamſte Art bedrängt und von tüchtiger Mannſchaft entblöſſet worden ſind, ſo will der Kaiſer ein Gutachten von den ſämmtlichen Ständen verlangen, wie dieſem Unweſen für die Zukunft am beſten geſteuert werden könne? (w)

(w) Daß vor noch nicht gar langen Jahren eine auſſerordentliche Menge teutſcher junger Mannſchaft, zum Dienſte eben einer ſolchen Macht die große Lande in Teutſchland hat, angeworben, ja gar in andere Welttheile geſchickt worden, daß dabei an theils Orten die gröſte Ungerechtigkeiten vorgegangen, und eine Menge Leute, nicht nur ſolche die noch ledig waren und die das Land etwa entbehren konnte, ſondern auch

Männer

Männer, die Frauen und Kinder zu ſorgen hatten, ihr Leben, ihre Geſundheit und gerade Glieder, bloß ihres Herrn Kaſſe zum Dienſt, aufzuopfern gezwungen worden, iſt eine leider! für unſer aufgeklärtes achtzehendes Jahrhundert ſehr traurige Thatſache. Alſo, Urſache genug für die vorgeſchlagene Verordnung!

§. 323.

Poſtweſen.

Der Kaiſer will das Reichs- Ober- Poſt- Generalat anweiſen, *a*) daß daſſelbe nicht nur die Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, *b*) ſondern auch alle Mißbräuche möglichſt verhüte, *c*) die entdeckten auf das ſtrengſte, ohne Ausnahme, beſtrafe: *d*) zu dem Ende jährliche Viſitationen aller und jeder Ober- und Unter- Poſtämter und Poſthaltereien, zu einer beſtimmten Zeit anſtelle, wobei jedermann ſeine Beſchwerden unentgeldlich vorbringen könne, *e*) die getreue und richtige Beſtellung der aufgegebenen Briefe und Sachen, wie auch Beförderung der gemeinen Poſtwägen, ingleichen der beſonders Reiſenden um ein billiges Poſtgeld, *f*) ſo wie die allgemeine Einführ- und Unterhaltung der Poſtkarten, in welche alle und jede Briefe und Päcke eingeſchrieben werden, ſich angelegen ſeyn laſſen, dabei *g*) eine allgemeine Tax der Briefe, Päcke, wie auch der Fortbringung der Reiſenden, Staffetten, und Kuriere, für ſämmtliche Reichsposten verfaſſen, durch öffentlichen Druck bekannt machen und in allen Poſtämter anſchlagen, auch daß ſolche zu jedes Reiſenden Nachrichtung beſtändig hängen bleiben, Sorge tragen laſſe. (*x*)

(*x*) Von dieſem §. iſt etwas aus Art. XXIX. §. 2. dann Herrn Prof. Klübers, ſyſtem. Wahlkap. S. 57. ſamt Veränderung und Zuſatz. Nebſtdem ſtehet er auch, anſtatt des gar nichts neues enthaltenden §. 5. Art. XXIX.

§. 324.

Poſtweſen.

Der Kaiſer will von den ſämtlichen Reichsſtänden ein Gutachten, wegen einer ähnlichen Verordnung, aller Stände Land- Poſten betreffend fordern, wobei ſonderlich auch noch darauf Rückſicht zu nehmen wäre, daß in allen Reichslanden ordentliche Poſten angelegt werden, wie auch daß an

 jedem

jedem Ort von einiger Wichtigkeit die Poſtmeiſter der gewöhnlichen Orts oder auch einer andern daſelbſt befindlichen Obrigkeit unterworfen werden, damit bedrängte Reiſende nicht bei dieſer Art Poſten wie gewöhnlich, an die oft viele Meilen ja Tagereiſen entfernte Landesregierung gewieſen, und durch Verweigerung der Pferde inzwiſchen zu allen noch ſo großen Unbilligkeiten gezwungen werden könnten. (*y*)

(*y*) Dieſer §. iſt ganz neu, und meiſtens aus der Gegeneinanderſtellung der Reichs- und Landpoſten, das leztere davon aber aus eigener trauriger koſtſpieliger Erfahrung auf Reiſen entſtanden, da man z. B. von Kaſſel bis Hannover der allerunbilligſten Behandlung der Poſtmeiſter ausgeſezt iſt, weil alle Poſtmeiſter bloß unter der Regierung zu Hannover ſtehen, oder da z. B. im Hollſteiniſchen, wenigſtens noch vor zehen Jahren faſt gar keine Poſten, ſondern nur vielen Unbequemlichkeiten unterworfene ſogenannte Reihefuhren geweſen ſind.

§. 325.

Auch über das **Reichstags-Ceremoniell**, will der Kaiſer ein Reichsgutachten erfordern. (*z*)

(*z*) S. in meinen Gedanken ꝛc. S. 26.

§. 326.

Verhütung der Thronledigkeit.

Da auch dem ganzen Teutſchen Reich viel daran gelegen iſt, daß die Thronledigkeiten ſo viel als möglich verhütet werden, ſo will der Kaiſer, ſobald er eine Schwächlichkeit bei ſich verſpüret, oder auch ohne dieſes, ſobald er ſein funfzigſtes Jahr zurückgelegt, bei den Churfürſten auf die Wahl eines Römiſchen Königs antragen, widrigenfalls daß ſie ohne ſein Zuthun von denenſelben angeſtellt werde, ſich nicht mißfallen laſſen. (*a*)

(*a*) Die Urſache dieſer Verordnung habe in den oftgenannten Gedanken ꝛc. S. 47—51. weitläufig angeführt, auch die Zweifel dagegen zu widerlegen geſucht. Die dabei zu machende beide Beobachtungen, daß 1) ſeit Leopold dem *I.* nun von ſechs Kaiſern keiner das ſechzigſte, von vier derſelben aber keiner das fünfzigſte Lebensjahr erreicht habe, und 2) daß es mit fünfen derſelben, (wie eben mit dem vortreflichen lezten Monarchen) in wenigen Tagen, ja mit K. Franz dem I. in einem Au-

genblick, ohne vorher bekannt gewordene Kränklichkeit, aus geweſen iſt, werden vollends meine vorgeſchlagene Beſtimmung wegen der 50 Jahre rechtfertigen.

Anmerkung.

Hier ſind nun in allem 32 entweder in der lezten Wahlkapitulation wörtlich enthaltene, oder doch nach dem Geiſt derſelben, und den nothwendigen Zeitbedürfniſſen, vorgeſchlagene Verrichtungen des neu zu wählenden Kaiſers! Gewiß eine nicht geringe Anzahl! vielleicht mehr als je auch ein fleißiger Leſer der Wahlkapitulation und alles deſſen, was dazu gehört, ohne dieſe Zuſammenſtellung gedacht haben wird! Sollten nicht die hohe Wahlfürſten, da es kaum möglich iſt, daß ein Kaiſer auch bei einer Friedrich dem III. an Länge gleichenden Regierung, alles dieſes zu Stande bringe, ihren Wahlbotſchaftern bei der nächſten Kaiſerwahl Befehl geben, ſolche Verrichtungen insgeſammt, ſo wie ſie ihnen, der Wichtigkeit der Sache nach, zu folgen ſcheinen, am Ende der Wahlkapitulation hintereinander zu ſetzen, und dann den Kaiſer, daß er die erſte derſelben z. B. binnen einem halben Jahre, und ſo nach gerade die übrigen vornehme, zu verpflichten? Sollte es auch ferner, bei dieſem großen Umfang der Kapitulations-Pflichten überflüßig ſein, dem künftigen Reichs-Oberhaupt, ſo zu ſeiner eigenen Beruhigung, als zu deſto ſicherer Erweckung und Erhaltung ſeiner Thätigkeit, am Ende des Wahlvertrags noch dasjenige anzuempfehlen, was ich nun folgen laſſe?

§. 327.

Unterricht die Wahlkap. betr.

Forderſamſt nach der Krönung, und ſobald es nur immer möglich iſt, will der Kaiſer ſich durch zwei Reichshofräthe beider Religionen einen ausführlichen Unterricht in allen denen in ſeinem Wahlvertrag vorkommenden Materien, und ſonderlich die in dem lezten Titel enthaltenen Pflichten, wenigſtens ein Jahr hindurch ertheilen laſſen. (*a*)

(*a*) Kein Wahlvertrag hat zwar dieſes noch bisher einem teutſchen Reichsoberhaupt aufgelegt: aber der unvergeßliche Joſeph der II. legt es allen ſeinen Nachfolgern, durch ſeine That auf: Er, der ſelbſt von zweien Reichshofräthen, beider Religionen einen ſolchen Unterricht ohngefähr ein Jahr hindurch, die Woche zweimal ſich geben ließ. Sein merkwürdiges bekanntes Dekret an den Reichshofrath, vom Jahr 1766. und die im Jahr 1767. zu Stande gekommene, und gewiß nicht durch ſeine perſönliche Schuld zerriſſene auſſerordentliche Kammergerichts-Viſitation, waren die erſte Früchte dieſes Unterrichts. Noch mehr der-

gleichen

gleichen herrliche Früchte würde Teutſchland von dem auf ſolche Art rühmlichſt entflammten Patriotiſmus des großen Thereſens, Sohns zu erwarten gehabt haben, wenn nicht Staatsverbindungen ſeinen thatendurſtigen Geiſt auf Eroberungen hingelenkt hätten.

§. 328.

(Art. XXX. §. 1. 4. 5. 6. 7. wie auch XVI. 11.)

Haltung der Wahlkap.

Der Kaiſer will dieſe Kapitulation in Abweſenheit forderſamſt durch Bevollmächtigte beſchwören laſſen, ſo dann auch noch vor ſeiner Krönung ſelbſt beſchwören, auch den Vikarien bis dahin noch die Regierung überlaſſen, ſodann feſt darüber halten, anbei dahin ſehen, daß ſeine eigene Räthe ſamt beiden Reichsgerichten ein gleiches thun, verſpricht keine Diſpenſation oder Abſolution oder ſonſtigen Behelf, dagegen zu ſuchen oder zu gebrauchen, erklärt auch alles dagegen etwa geſchehende oder von ihm ſelbſt ausgebrachte, zum voraus für null und nichtig.

Errata exſtantiora et addenda.

p. 11. lin. 5. anſtatt 324 lies: 326.

p. 25. — 11. ſind nach den Worten, genommen würde: die Worte: Und erſt — werden: wegzuſtreichen. Sodann iſt weiter zu leſen: Freilich wäre hiebei auch gelegentlich zu wünſchen, daß in Gemäßheit der von Joſeph dem Reformator in Anſehung aller Aemter den Proteſtanten unbeſtimmt ertheilten, und von deſſen beiden erhabenen Nachfolgern beſtätigten Aemter-Fähigkeit, für das künftige bei dem Reichshofrath mehrere Proteſtantiſche Räthe angeſtellt würden. Denn alsdann erſt kann das, jener Stelle des Weſtphäliſchen Friedens zufolge, auf eine gar deutlich Senate bezeichnende Weiſe, im §. 22. Tit. V. ꝛc.

p. 36. §. 10. nach dem Wort Verträgen, add. und dieſen gemäs ausgeſtellten Reverſalien. ibid. n. (5) anſtatt 318. lies 320.

p. 48. lin. 5. von unten: anſtatt, wenigen: lies: nicht gar langen

p. 54. lin. 6. anſtatt §. 297. lies 298.

p. 52. bei §. 251. und dem Wort Austräge: empfehle ich die mir erſt zu Geſichte gekommene kleine Schrift D. K. F. W. Schmids, über den Gerichtsſtand der Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren. Gött. 1791. 8. p. 64. l. 5. anſtatt 320. lies 322.

p. 73. iſt der ganze §. 307b. ausgeblieben. Er lautet alſo: „Der Kaiſer will ein „Verzeichniß der Städte-Steuern und ihres Zuſtandes, binnen Jahresfriſt „nach angetretener Regierung, an die Churmainziſche Kanzlei einſchicken.

Regiſter.

Wahlkap.	Paragraphen des neuen Projekts
Art. I.	
§. 1	1
2	18
3	1. 21
4	21
5	42
6	44
7	307
8	20
9	19. 242
10	96
11	100. 320
Art. II.	
§. 1	1
2	27. 324
3	96. 100
4	3
5	5
6	2. 101
7	101. 312
8	101
Art. III.	
§. 1	22
2	23
3	24
4	22

Wahlkap.	N. Projekt.
5	26
6	26
7	295
8	295
9	27
10	27. 321
11	25
12	25
13	25
14	28
15	28
16	296
17	302
18	28
19	34
20	22
21	35
22	11. 12
23	10. 12 *b.*
Art. IV.	
1	37. 41
2	271.272.274.
3	275
4	276
5	277.278.279.
6	271
7	278. 279
8	122. 280

Wahlkap.	N. Projekt.
9	281
10	75
11	282. 283
12	284
13	271
14	285
15	286
16	286
17	286
18	287
19	287
Art. V.	
1	71. 116
2	116
3	117
4	117, 123
5	122
6	118
7	118
8	119
9	118
10	297
11	118.119
Art. VI.	
1	272
2	272
3	272

Wahl=

Wahlkap.	N. Projekt.
4	273
5	273
Art. VII.	
1	262.313.316
2	263
3	239
4	246
5	267
Art. VIII.	
1	124
2	125
3	125
4	126
5	127
6	129
7	264
8	128
9	128
10	128
11	129
12	129
13	130. 131
14	130
15	131
16	132
17	129
18	265
19	266
20	265
21	133
22	265

Wahlkap.	N. Projekt.
23	266
24	133
25	133
26	135
27	136
28	129
29	129
30	129
31	134
Art. IX.	
1	256
2	256
3	256
4	256. 299
5	257
6	256. 258
7	259
8	260
9	260
10	261
11	262
Art. X.	
1	15
2	15. 137
3	16
4	17
5	288
6	305
7	305
8	30
9	16

Wahlkap.	N. Projekt.
10	102. 292
11	138. 318
12	293
Art. XI.	
1	104
2	105
3	103
4	106
5	107
6	107
7	108
8	110
9	109
10	113. 243
11	113
12	113
13	120
14	113
15	120
16	121
17	121. 307 b.
18	121
19	121
20	121
21	24
Art. XII.	
1	85
2	85. 297
3	84
4	86
5	84. 300
6	45

Wahlkap.	N. Projekt.
7	45
Art. XIII.	
1	37
2	37
3	37
4	38
5	6
6	38
7	39
8	40. 41
9	321
10	36 b.
Art. XIV.	
1	97
2	98
3	97. 298
4	98
5	98. 99
6	97
Art. XV.	
1	247. 248
2	248
3	249
4	249
5	246. 252
6	254
7	254. 255
8	255
9	253
Art. XVI.	
1	14
2	47
3	53
4	29. 52
5	81
6	84
7	42. 74
8	53. 73
9	2
10	2
11	328
12	61
13	63
14	53
15	64
16	82
17	74
Art. XVII.	
1	84
2	83
3	46. 301. 315.
4	72
5	83
6	52
7	80. 84. 87
8	306
9	111
10	112
Art. XVIII.	
1	18. 76
2	76
3	48
4	19
5	20. 79
6	137
7	137
8	304
9	76
10	77
11	76
Art. XIX.	
1	30
2	30
3	50
4	51
5	132
6	250. 251
7	252. 253
8	78
Art. XX.	
1	92
2	88. 90
3	88
4	90
5	91
6	94. 113
7	115
8	93
9	89
10	92
11	95

Wahl-

Wahlkap.	N. Projekt.
Art. XXI.	
1	18. 114
2	115
3	115
4	115
5	31
6	31
7	31
8	32
Art. XXII.	
1	240
2	43
3	241
4	241. 308
5	241
6	241
7	69
8	69. 70
9	70
10	71
11	244
12	244
13	245
Art. XXIII.	
1	7
2	33
3	13
4	8
5	10
Art. XXIV.	
1	54
2	54
3	56
4	59
5	303
6	303
7	60
8	59
9	57
10	57. 58
11	55
12	61
13	62
Art. XXV.	
1	68
2	68
3	69
4	9
5	65
6	66
7	36. 66. 67
8	66
Art. XXVI.	
1	294
2	294
Art. XXVII.	
1	289
2	289
3	49
4	49
Art. XXVIII.	
1	290
2	291
Art. XXIX.	
1	270
2	323
3	269
4	268
5	323

Art. XXX.

1	N. P.	4	N. P.
2	1	5	328
3	319	6	
		7	

NB. Erſt nach Fertigung des Regiſters iſt bemerkt worden, daß die Paragraphen-Zahl nicht überall gleich fortlaufe, wodurch aber der geneigte Leſer ſich nicht irre machen laſſen wolle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senkenberg, Renatus Karl von,

Renatus Karl Freiherrn von Senkenberg Ausführung seines ehemals bekannt gemachten Plans einer umgearbeiteten Kaiserlichen beständigen Wahlkapitulation

Frankfurt und Leipzig 1792

4 J.publ.g. 1062#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517112-4
VD18 14588714